

# Tätigkeitsbericht der Telekom-Control GmbH

## Geschäftsjahr 1999

Wien, im Mai 2000

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>MANAGEMENT SUMMARY DER REGULIERUNGSTÄTIGKEIT .....</b>	<b>3</b>
<b>I DIE SACHARBEIT .....</b>	<b>6</b>
I.1 EINLEITUNG .....	6
I.2 GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN DER REGULIERUNGSBEHÖRDEN .....	8
I.3 REGULATORISCHER RAHMEN UND ZENTRALE THEMEN .....	10
I.3.1 Liberalisierung und Regulierungsbehörden .....	10
I.3.2 Marktbeherrschende Unternehmungen (SMP-Operatoren) .....	11
I.3.3 Marktöffnung und Konzessionsvergabe .....	12
I.3.4 Zusammenschaltung und Netzzugang .....	14
I.3.5 Wettbewerbsregulierung .....	18
I.3.6 Quersubventionierung .....	21
I.3.7 Rufnummernverwaltung .....	21
I.3.8 Universaldienst .....	23
I.3.9 Endkundenstreitschlichtung .....	24
I.3.10 Aufsichtsstelle für die Elektronische Signatur .....	24
I.3.11 Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts .....	24
I.3.12 Einrichtung von Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit .....	24
I.4 AUSWIRKUNGEN DER LIBERALISIERUNG AUF DIE ÖSTERREICHISCHEN TELEKOMMUNIKATIONSMÄRKTE .....	26
I.4.1 Sprachtelefonie Festnetz .....	26
I.4.2 Mobiltelefonmarkt .....	29
I.4.3 Mietleitungen .....	32
I.4.4 Zusammenschaltung .....	33
<b>II DAS UNTERNEHMEN .....</b>	<b>35</b>
II.1 DIE AUFBAUORGANISATION DER TKC UND DER TKK .....	35
II.2 DIE MITGLIEDER DER TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION .....	36
II.3 INFORMATIONEN ZUM UNTERNEHMEN .....	36
II.3.1 Entwicklungsschritte der TKC in 1999 .....	36
II.3.2 Personalaufbau .....	36
II.4 DER AUFSICHTSRAT DER TELEKOM-CONTROL GMBH .....	38
II.5 JAHRESABSCHLUSS 1999 DER TELEKOM-CONTROL GMBH .....	39
II.6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT/PRESSEARBEIT .....	41
<b>III ANHANG .....</b>	<b>42</b>
III.1 KALENDARIUM DER ENTSCHEIDUNGEN DER TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 1999 .....	42
III.2 TABELLEN UND ABBILDUNGEN .....	44

## Vorbemerkungen

Den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes 1997 (TKG) entsprechend, legt die Telekom-Control GmbH gemäß den Bestimmungen des § 121 TKG den jährlich anzufertigenden Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 1999 (das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr) vor. Neben diesem Bericht ist die Telekom-Control GmbH bestrebt, über die Website der Regulierungsbehörde (<http://www.tkc.at>) die interessierte Öffentlichkeit mit allen Informationen abgeschlossener Verfahren zu versorgen. Selbstverständlich ist auch dieser Bericht unter „Telekom-Regulierung in Österreich“, „Telekom-Control GmbH“, „Tätigkeitsberichte“ via world wide web als PDF-File abrufbar. Jeder Person mit Internetzugang ist es somit möglich, sich nicht nur tagesaktuell über die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH zu informieren, sondern auch in zusammengefasster Form mittels der Tätigkeitsberichte ein Bild von den Regulierungsaktivitäten zu machen. Darüber hinaus wird die Telekom-Control GmbH in Zweijahresintervallen umfassende Dokumentationen über die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte Österreichs publizieren. Der erste derartige Bericht, der „Telekommunikationsbericht 1998-1999“ für die ersten beiden Jahre der Telekommunikationsregulierung in Österreich, liegt vor und kann von der Telekom-Control GmbH, Info-Management (Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien) sowie über die website der Telekom-Control GmbH (<http://www.tkc.at>) unter „Veröffentlichungen“ / „Telekommunikationsbericht“ bezogen werden.

Der Tätigkeitsbericht 1999 gliedert sich in drei Kapitel, wobei Kapitel I die Sacharbeit der Regulierungsbehörden im Jahr 1999 skizziert und Kapitel II das Unternehmen, insbesondere die aufgewendeten Finanzmittel und die Entwicklung des Personalstandes, darstellt. Kapitel III umfasst das Kalendarium der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und die Verzeichnisse des Berichts. All dem vorangestellt enthält die vorliegende Publikation eine dreiseitige Management Summary der Regulierungstätigkeit der Telekom-Control GmbH.

## Management Summary der Regulierungstätigkeit

### Marktöffnung und Konzessionsvergabe

- Festnetz:  
Zählt man die seit dem 1. Jänner 1998 zu den im Berichtszeitraum vergebenen Konzessionen hinzu, so wurden bislang 111 Festnetzkonzessionen an 83 Unternehmen erteilt. Davon entfielen 62 Konzessionen auf das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes und 49 auf das öffentliche Anbieten von Mietleitungen.
- Mobilfunk:  
Vergabe einer vierten GSM-Mobilfunkkonzession mit bundesweitem Versorgungsauftrag an tele.ring. Zuweisung zusätzlicher Frequenzen an Mobilkom und max.mobil (gem. § 125 Abs 3 TKG) unter anderem für folgende Gebiete: Wien und Großraum Wien, Stadt Salzburg, Stadt Graz, Rheintal. Vergabe einer Konzession für ein terrestrisches Flugfunk Telefon System (TFTS) und eines Datatrak-Dienstes. Vorbereitungen für die Erteilung einer Konzession mittels Auktion für ein Bündelfunksystem (TETRA) für Q1/2000.

Die rasche Öffnung der Märkte ist auch im zweiten Jahr der vollständigen Liberalisierung kritisch für die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten.

### Marktbeherrschende Unternehmungen

- Feststellung der Anbieter, die marktbeherrschend sind: Als marktbeherrschende Anbieter auf den vier Märkten der Telekommunikation (Festnetz, Mobilfunk, Mietleitungen, Zusammenschaltung) wurden erkannt:
  - Telekom Austria: Festnetz, Mietleitungen, Zusammenschaltung
  - Mobilkom: Mobilfunk, Zusammenschaltung
  - max.mobil: Mobilfunk

Die Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen ist der Anknüpfungspunkt effektiver Regulierungstätigkeit im Bereich der Telekommunikation. Diese Entscheidung ist das Fundament der wichtigsten regulatorischen Interventionen auf den Märkten.

### Zusammenschaltung und Netzzugang

- Insgesamt wurden im Jahr 1999 33 Verfahren zu Zusammenschaltungsfragen eingebracht. 19 dieser eingebrachten Verfahren konnten bereits im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.
  - Entbündelung der TASL (Teilnehmeranschlussleitung)
  - Zusammenschaltung tariffreie Dienste
  - Zusammenschaltung Sonderdienste
  - Zusammenschaltung auf niederer Netzebene
  - Zusammenschaltung mit Mobilnetzen
  - Entbündelung der TASL für Internetserviceprovider
  - Verbindungsnetzbetreibervorauswahl
  - Rufnummernportierung
  - Zusammenschaltung 2000, Revision der Entgelte

Besonders hervorzuheben ist die Entscheidung Z 8/99, in der die TKK am 11. November 1999 entschied, die Zusammenschaltungsentgelte für Gespräche vom Festnetz in das Mobilnetz zwischen UTA und Mobilkom schrittweise abzusenken. Ab dem 1. April 2000 muss die UTA der Mobilkom ATS 1,90 (exkl. MWSt.) für die Terminierungsleistung zahlen. Wegen des Diskriminierungsverbotes hat Mobilkom allen Betreibern, die Gespräche im Netz der Mobilkom terminieren, die Absenkung der Terminierungsentgelte in gleicher Weise anzubieten. Diese Tarife zählen zu den europaweit günstigsten Terminierungsentgelten.

- Gegen Ende des Berichtszeitraums waren folgende Verkehrstypen und Entgelte im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen anzubieten (Übersichtstabelle der Zusammenschaltungstarife nach Verkehrstypen siehe nächste Seite):

<b>Verkehrsart/Verkehrsrichtung</b>	<b>Anzahl HVSt.-Durchgänge</b>	<b>Entgelt (exkl. Ust.)</b>
V 33 Von Partnernetz zu TA-Netz, lokal (Terminierung)	0	ATS 0,14,-/min
V 3 Von Partnernetz zu TA-Netz, regional (Terminierung)	1	ATS 0,25,-/min
V 4 Von Partnernetz zu TA-Netz, national (Terminierung)	2	ATS 0,33,-/min
V 5 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz	1	ATS 0,053,-/min
V 6 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz	2	ATS 0,104,-/min
V 9 Von TA-Netz zu Partnernetz, lokal (Originierung)	0	ATS 0,17,-/min
V 11 Von TA-Netz zu Partnernetz, regional (Originierung)	1	ATS 0,28,-/min
V 12 Von TA-Netz zu Partnernetz, national (Originierung)	2	ATS 0,55,-/min
V 13 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz, regional	1	ATS 0,053,-/min
V 14 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz, national	2	ATS 0,104,-/min

Die Festlegung von prokompetitiven Zusammenschaltungsentgelten ist für das Gelingen der Marktöffnung von entscheidender Bedeutung. Zusammenschaltungsentgelte können zwischen 40-60% der Kosten der neuen, alternativen Telekommunikationsbetreiber ausmachen.

#### **Wettbewerbsregulierung I** (Nichtdiskriminierung, Netzzugang, Accounting- /Retentionrates)

- Insgesamt führte die Telekom-Control GmbH im Jahr 1999 15 Verfahren im Bereich der Wettbewerbsregulierung durch. Rund die Hälfte der Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Hauptthemen dieser Verfahren waren:
  - fixed-mobile retention rates, Telekom Austria
  - Engpässe bei POI-Links (Point of Interconnection-Links)
  - Nichtdiskriminierung
  - Service Provider-Zugang
  - Quersubventionierung (Highway 194)
  - Accounting rates, Telekom Austria

Für die Entwicklung des Wettbewerbs war das Verfahren RWBR 1/99 (POI-Links-Verfahren) besonders kritisch. Durch das Erlassen eines Mandatsbescheids gegen Telekom Austria im Juni 1999 konnten die Engpässe in der Bereitstellung von POI-Links durch Telekom Austria beseitigt werden.

#### **Wettbewerbsregulierung II** (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen: In insgesamt 33 Verfahren wurden von der Regulierungsbehörde Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie geprüft, wobei 31 Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten.
- Entscheidung der TKK vom 29.06.1999 über die Genehmigung der Tarifänderungen der Telekom Austria. Der Abschluss der Verfahrens G 11/99 führte zu maßgeblichen Änderungen der Tarifstruktur der Telekom Austria (Stichwort rebalancing).

#### **Rufnummernverwaltung**

- Bis Jahresende 1999 wurden über 1.300 Bescheide zur Nummernvergabe ausgefertigt. Die Zahl der abweisenden Bescheide betrug rund 16%. Es kam 1999 zu einer verstärkten Bedarfsprüfung, die eine Erhöhung der Anzahl der negativen Bescheide bedingte.
- Die durchschnittliche Zuteilungsdauer konnte 1999 auf 17 Tage nach 18 Tagen in 1998 leicht gesenkt werden. 50% aller Bescheide konnten 1999 innerhalb von 8 Tagen erledigt werden. 1998 lag dieser Wert noch bei 11 Tagen.

### **Endkundenstreitschlichtung**

Siehe separater Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 1999, keine Ausführungen im vorliegenden Tätigkeitsbericht 1999 der Telekom-Control GmbH.

### **Universaldienst**

- Intensivierung der TKC-internen Vorarbeiten zur Berechnung der Kosten des Universaldienstes.
- Fortsetzung der Vorarbeiten zum Thema Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienste.

### **Aufsichtsstelle für die Elektronische Signatur**

Im Juli 1999 wurde das Signaturgesetz beschlossen, mit welchem die TKK mit den Aufgaben einer Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen betraut wurde. Auf die TKC kam die Aufgabe zu, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, damit die TKK ab dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2000 ihre Aufgaben wahrnehmen konnte. Die Frage einer von der Regulierungsarbeit im Telekommunikationsbereich unabhängigen Finanzierung dieser Aufsichtstätigkeit war in Ermangelung gesetzlicher Vorgaben im Berichtszeitraum ungelöst. Das erschwerte und verzögerte die notwendigen Vorarbeiten erheblich.

### **Einrichtung von Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit**

- Zu Beginn des Berichtszeitraums nahm der Arbeitskreis technische Koordination seine Tätigkeit auf. Diese als Kommunikations- und Informationsforum der Betreiber und Hersteller konzipierte Institution übernahm 1999 in Selbstorganisation die Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen, wie z.B. Planung von POIs, Nummernportabilität oder Carrier Pre-Selection. Die TKC initiierte die Gründung dieses Forums, zieht sich aber auf eine Beobachter- und Moderationsrolle zurück.
- Internationalisierung der Sacharbeit mittels Mitwirkung bei europäischen Initiativen, wie z.B. Veranstaltungen der EU-Kommission oder der Gruppe der unabhängigen Regulierungsbehörden (Independent Regulators Group, IRG). Im Berichtszeitraum nahmen TKC-Mitarbeiter an 55 internationalen Veranstaltungen teil.

### **Liste der 1999 durchgeführten öffentlichen Konsultationen**

- Konzessionsvergabe für digitalen Bündelfunk (TETRA)
- Entwicklung eines Bottom-up-Kostenrechnungsmodells
- UMTS/IMT-2000-Vergabe

# I Die Sacharbeit

## I.1 Einleitung

Die Telekom-Control GmbH hat mit 1. November 1997 ihre Tätigkeit als Regulierungsbehörde gemäß Telekommunikationsgesetz 1997 (TKG) aufgenommen. Die TelekomControl-Kommission konstituierte sich fast zeitgleich – nämlich am 24.11.1997 – und ist bei der Telekom-Control GmbH angesiedelt. Das Geschäftsjahr 1999 soll im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zusammengefasst dargestellt werden.

Das erklärte Ziel dieses Berichtes besteht darin, über die umfangreiche Sacharbeit der Regulierungsbehörden im Geschäftsjahr 1999 und die sich abzeichnenden ersten Auswirkungen auf den österreichischen Telekommunikationsmarkt zu berichten. Die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH umfasst zwei unterschiedliche Bereiche: Zum ersten wird die Telekom-Control GmbH auf Basis des § 109 TKG im Rahmen ihrer Generalkompetenz für Regulierungsfragen der Telekommunikation tätig und wickelt selbständig Verfahren insbesondere im Bereich wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen ab. Darüberhinaus verwaltet sie den Rufnummernraum. Zum anderen fungiert die Telekom-Control GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission in den vor der Kommission geführten Verfahren. Gemäß § 110 Abs 2 TKG obliegt der Telekom-Control GmbH die Führung der Geschäfte der Telekom-Control-Kommission. In dieser Funktion sind die Mitarbeiter der Telekom-Control GmbH gegenüber dem Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission weisungsgebunden. Neben der administrativen Betreuung umfasst diese Tätigkeit vor allem die inhaltliche Unterstützung der Telekom-Control-Kommission bei der Entscheidungsfindung. Die Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission sind in § 111 TKG taxativ aufgezählt. In diesem Bericht wird versucht, die Tätigkeiten der Regulierungsbehörden nach Zuständigkeitsbereichen getrennt darzustellen, wobei entsprechend der großen Bedeutung der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission deren Entscheidungen breiterer Raum gewidmet wird. Die Effekte der Regulierungstätigkeit sind nur im Lichte des Zusammenwirkens der beiden Regulierungsbehörden beschreibbar.

### **Telekom-Control-Kommission und Telekom-Control GmbH**

In Österreich sind in Durchführung des Telekommunikationsgesetzes 1997 (BGBl I 100/1997) zwei Regulierungsbehörden eingerichtet worden: die Telekom-Control-Kommission und die Telekom-Control GmbH. Die Trennung der Zuständigkeiten dieser beiden Einheiten ist klar geregelt. § 109 TKG ordnet der Telekom-Control GmbH die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der Telekom-Control-Kommission vorbehalten sind. Gemäß § 111 TKG sind der Telekom-Control-Kommission folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erteilung, Entziehung und Widerruf von Konzessionen sowie Zustimmung bei Übertragung und Änderung von Konzessionen;
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten und Ausübung eines Widerspruchrechts gegenüber Geschäftsbedingungen;
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs;
- Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Beitrags;
- Feststellung, welcher Anbieter als marktbeherrschend einzustufen ist;
- Feststellung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall und
- Feststellung über die Nicht-Einhaltung des Quersubventionsverbotes gem. § 44 TKG.

Die Telekom-Control-Kommission ist – der Bedeutung ihrer Kompetenzen entsprechend – als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne Art. 133 Z 4 B-VG konzipiert, entscheidet weisungsfrei und einstimmig.

Gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Telekom-Control-Kommission ist bei der Telekom-Control GmbH angesiedelt, der auch die Geschäftsführung der Telekom-Control-Kommission obliegt. In diesem Zusammenhang ist das Personal der Telekom-Control GmbH an die Weisungen des Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission (bzw. des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes der Telekom-Control-Kommission) gebunden.

Um dem berechtigten Informationsbedürfnis des Nationalrates, aber auch der interessierten Öffentlichkeit über den Mitteleinsatz in der Telekom-Control GmbH Rechenschaft zu geben, befasst sich ein eigenes Kapitel mit dem Unternehmen „Telekom-Control GmbH“, seiner inneren Struktur, dem Budget und dem Mitarbeiterstab, der wichtigsten Ressource der Regulierungsbehörde.

## I.2 Grundsätzliche Aufgaben der Regulierungsbehörden

Regulierung kann und darf zu keinem Zeitpunkt als Selbstzweck gesehen werden. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 1 TKG allgemeine Zielsetzungen für die Öffnung der Telekommunikationsmärkte und in § 32 TKG spezielle Zielsetzungen für die Wettbewerbsregulierung als direkte Vorgabe für die Tätigkeit der Regulierungsbehörden festgelegt. Diese Zielsetzungen leiten die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH und wurden im Leitbild der Telekom-Control GmbH weiter konkretisiert. Das Leitbild ist Bestandteil des Organisationshandbuchs der Telekom-Control GmbH und bildet eine wesentliche Grundlage für das Handeln der Regulierungsbehörden und ihrer Mitarbeiter.

### Leitbild der Telekom-Control GmbH

1. Die Telekom-Control GmbH als unabhängige Regulierungsbehörde für den Österreichischen Telekommunikationsmarkt hat den Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten zu fördern und damit die Aufgabe, zur Standortqualität, Investitionssicherheit und zur Versorgung von Wirtschaft und Konsumenten mit hochwertigen und preiswerten Telekom-Diensten beizutragen.
2. Dazu sind in Zusammenarbeit mit europäischen und nationalen Institutionen auf Basis transparenter und objektiver Verfahren die technischen (Interoperabilität) und ökonomischen (Preise) Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten festzulegen und deren Einhaltung zu überwachen.
3. Soweit erforderlich, sind zur Sicherstellung der gesellschaftlichen Zielsetzungen zum Schutz vor Mißbrauch und zur Bereitstellung flächendeckender und erschwinglicher Basisdienste entsprechende regulatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Die durch Gesetz bestimmten Vorgaben und das Leitbild der Telekom-Control stellen den Rahmen dar, innerhalb dessen die Mitarbeiter die der Regulierungsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Das Selbstverständnis der Telekom-Control GmbH ist es, als Dienstleistungsunternehmen der Öffentlichkeit qualitativ hochwertige Dienste zur Verfügung zu stellen.

Die Telekom-Control sieht sich als aktive und transparente Behörde, die den Kontakt zu den Akteuren des österreichischen Telekommunikationsmarktes sucht und ihre Aufgaben vor dem Hintergrund der Regulierungsziele auf eine breite Informationsbasis stellt.

So werden unter anderem die Entscheidungen der Regulierungsbehörde unter Wahrung der europarechtlichen Verpflichtungen und der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf der Website der Telekom-Control GmbH (<http://www.tkc.at>) publiziert, um der interessierten Öffentlichkeit einen detaillierten Einblick in die Tätigkeit der Telekom-Control GmbH und der Telekom-Control-Kommission zu bieten.

Um dem Anspruch möglichst weitgehender Transparenz zu genügen, hat die Telekom-Control GmbH von Anbeginn das Instrument der öffentlichen Konsultation eingesetzt. Über das Internet wurden 1999 unter anderem zu folgenden Themen Konsultationen eröffnet:

- Konzessionsvergabe für digitalen Bündelfunk
- Aufruf zur Mitwirkung an der Entwicklung eines Bottom-up-Kostenrechnungsmodells für das Festnetz als Vorarbeit für weitere allfällige Zusammenschaltungsanordnungen
- UMTS/IMT-2000-Vergabe

Darüber hinaus sind die Konsultationen zu den Themen „Nummerportabilität“ und „Carrier Preselection (Betreibervorauswahl)“, die bereits Mitte 1998 initiiert wurden, im Berichtszeitraum abgeschlossen worden.

**Arbeitsschritte eines Konsultationsverfahrens, exemplarisch dargestellt anhand der Konsultation zur UMTS/IMT-2000-Vergabe**

Folgende Arbeitsschritte sind im Zuge des UMTS/IMT-2000-Konsultationsverfahrens abgewickelt worden:

- Verfassen eines Konsultationsdokuments (inkl. eines Fragenkatalogs)
- Publikation des Konsultationsdokuments (siehe Website der TKC, <http://www.tkc.at>)
- Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse
- Publikation der Konsultationsergebnisse
- Analyse und Schlussfolgerungen aus der Konsultation für die Regulierungsarbeit

Die Telekom-Control GmbH steht auf dem Standpunkt, dass das World Wide Web das am besten geeignete Kommunikationsmedium für die Durchführung von Konsultationen ist. Neben allfällig bereitgestellten Konsultationsdokumenten werden die Ergebnisse der Konsultationen auf der TKC-Website unter dem Menüpunkt „Konsultationen“ der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neben den Konsultationsverfahren ist die Telekom-Control GmbH bestrebt, im Rahmen sogenannter Betreiber-Jour-fixes den direkten Kontakt zu den konzessionierten Unternehmen zu pflegen. Dieses Forum, das in den Räumlichkeiten der Telekom-Control GmbH etwa in zweimonatigen Intervallen stattfindet, bietet Gelegenheit, Sachthemen zu erörtern oder Schlüsselentscheidungen zu kommentieren, um eine bestmögliche Informationslage der Betreiber sicherzustellen.

Pressekonferenzen zu Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission, Pressehintergrundgespräche, Einzelinterviews mit Pressevertretern, aber auch umfangreiche Beteiligung an telekom-spezifischen Veranstaltungen runden das Informationsangebot ab.

Im Februar 1999 fand die erste Zusammenkunft des sogenannten „Arbeitskreises Technische Koordination“ (AK-TK) statt. Diese auf Initiative der Telekom-Control GmbH eingerichtete Diskussions- und Koordinationsplattform trägt dem beständig anwachsenden Abstimmungsbedarf zwischen den am Markt befindlichen Betreibern Rechnung. Diese nunmehr auf dem Prinzip der Selbststeuerung basierende Informationsdrehscheibe leistet wertvolle Dienste, notwendige Abstimmungen zwischen den Betreibern ohne verfahrenstechnische oder behördliche Implikationen abzuwickeln. Die Telekom-Control GmbH übt im AK-TK kein Stimmrecht aus und fungiert bei Bedarf als Moderator.

## I.3 Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

### I.3.1 Liberalisierung und Regulierungsbehörden

Die Rolle der Regulierungsbehörden im Prozess der Liberalisierung der Tele-kommunikationsmärkte in Österreich lässt sich am besten verstehen, wenn man sich die grundlegenden Probleme der Marktöffnung vor Augen führt. In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union war die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen den staatlichen Telekommunikationsorganisationen (PTTs) vorbehalten. Mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the development of the common market for telecommunications services and equipment COM(87)290 30.06.1987) nahm die EU ein sehr ehrgeiziges Programm in Angriff, das letztlich die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors aller Mitgliedstaaten und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Telekommunikationsmarktes zu seinen ausdrücklichen Zielen erklärte. Den überwiegend staatlichen Monopolen auf den Telekommunikationsmärkten wurde mit 01.01.1998 ein Verfallsdatum gesetzt. Einzelne Bereiche, wie der Endgerätemarkt (Ende der 80'er Jahre) und der Markt für mobile Telekommunikation (Mitte der 90'er Jahre), wurden schon früher für den Wettbewerb freigegeben. Der letzte Schritt bestand in der Liberalisierung der festen Telekommunikationsnetze und der Sprachtelefonie im Festnetz, die in vielen Ländern, so auch in Österreich, bis zuletzt als "reservierter Dienst" von den staatlichen PTTs als Monopolist beherrscht wurden. Den theoretischen Hintergrund für die Öffnung der Märkte und für die Forcierung des Wettbewerbs bilden die stürmische Entwicklung in der Vermittlungstechnik (Digitalisierung) und in der Übertragungstechnik (Lichtwellenleiter), sowie die daraus abgeleitete Überzeugung, dass in der Festnetztelefonie keine Situation eines natürlichen Monopoles mehr vorliegt. Ebenso bedeutend waren die positiven praktischen Erfahrungen, die andere Länder wie die USA und das UK mit der Liberalisierung des Telekommunikationssektors gemacht hatten. Letztlich spielte auch die praktische Erfahrung (nicht nur) mit staatlichen Monopolen, ihren deutlichen Defiziten in Innovation sowie Kundennähe und den sich daraus ergebenden starken Ineffizienzen eine wesentliche Rolle. Es setzte sich auch die Ansicht durch, dass die Telekommunikation in Zukunft als Querschnittstechnologie eine entscheidende, strategische Bedeutung für die langfristige Entwicklung der Volkswirtschaften des EU-Raumes haben werde.

Die Entscheidung der EU zugunsten einer vollständigen Liberalisierung und damit zur Aufgabe der bislang vorherrschenden Monopolkontrolle war und ist radikal und erforderte auch ein vollständiges Umdenken bei den Institutionen, die mit der Öffnung der Telekommunikationsmärkte zu betrauen waren. Dieses Umdenken manifestiert sich in einer vollständigen Abkehr von den traditionellen, typischerweise in "Postministerien" angesiedelten Monopolaufsichtsbehörden, hin zu neu zu gründenden, von jeder Einflussnahme seitens der Betreiber und Anbieter unabhängigen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor. Die Unabhängigkeit sollte sowohl gegenüber dem (ehemaligen) Monopolisten als auch gegenüber dem Eigentümer gewährleistet sein. Das Grundkonzept sieht in diesen Regulierungsbehörden zunächst keine klassischen Wettbewerbsbehörden vor, sondern Institutionen, die aktiv die Marktöffnung vorantreiben sollen. Erst in späterer Folge, nach Erreichen eines ausreichenden Grades an Wettbewerbsintensität, sollte der Charakter als sektorale Wettbewerbsbehörde stärker in den Vordergrund treten. Für viele EU-Mitgliedstaaten stellte die Gründung einer unabhängigen Regulierungsbehörde mit dem expliziten Auftrag, die Märkte zu öffnen und im Wege des verstärkten Wettbewerbes für eine verbesserte Leistungspalette, höhere Qualität und nicht zuletzt für signifikant niedrigere Preise zum Wohle der Bürger und der Wirtschaft beizutragen, eine absolute Neuheit und eine große Herausforderung an die Gesetzgebung dar.

Dieser neuen Qualität der neu zu gründenden Regulierungsbehörden entspricht auch das europäische Regelwerk, mit dessen Hilfe diese Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollen. Dieses Regelwerk wurde in einer Reihe von EU-Richtlinien, wie zum Beispiel der Zusammenschaltungsrichtlinie, der Sprachtelefonierichtlinie, sowie der Genehmigungsrichtlinie den Mitgliedstaaten zur Umsetzung in ihr innerstaatliches Recht aufgetragen. Dazu kommen eine Reihe von Empfehlungen der Kommission und einige wichtige Dokumente des ONP-Ausschusses, die den Inhalt der Richtlinien näher konkretisieren, ohne unmittelbar dem Rechtsbestand anzugehören. Die Umsetzung dieses europäischen Regelwerks erfolgte in Österreich im Rahmen des TKG 1997.

### I.3.2 Marktbeherrschende Unternehmungen (SMP-Operatoren)

Das europäische Regelwerk baut im wesentlichen auf der Idee auf, dass Unternehmungen mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Operatoren, das sind marktbeherrschende Unternehmen im Sinne des TKG) ex ante bestimmte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden und im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht, es nicht einer missbräuchlichen Anwendung der Marktmacht bedarf, um diese Verpflichtungen und Beschränkungen schlagend werden zu lassen.

#### **SMP-Operatoren: Entscheidungen der Regulierungsbehörden**

Ein Unternehmen ist gemäß § 33 Abs 1 Z 1 TKG dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs 2 TKG sieht - im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG - eine Vermutung der Marktbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Bei einer erheblichen Unter- oder Überschreitung der 25%-Grenze wird, sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttern, eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG nicht vorgenommen. Liegt der Marktanteil eines Unternehmens bei 25%, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch zusätzlich anhand der in § 33 Abs 1 Z 2 genannten Kriterien überprüft.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung ist insbesondere für die erste Phase der Liberalisierung, in der die Position des ehemaligen Monopolisten noch weitgehend ungefährdet ist, von zentraler Bedeutung. Erst durch diese Feststellung und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen wird neuen Anbietern in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die mit der Feststellung verbundenen Regulierungskonsequenzen sind demnach in ihrer Wirkung asymmetrisch und darauf ausgelegt, den Prozess der Liberalisierung und Wettbewerbsorientierung zu unterstützen.

Ziel der Bestimmung des § 33 TKG ist es, jene Unternehmen zu identifizieren, die über ein beträchtliches Ausmaß an Marktmacht verfügen (so Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG). Eine Beherrschung des Marktes im allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Sinne ist dabei nicht zu verlangen, wie auch aus § 33 Abs 2 TKG hervorgeht.

Von besonderer Relevanz für den Endkunden ist die für marktbeherrschende Mietleitungs- und Festnetzanbieter erforderliche Kostenorientierung der Endkumentarife. Den Grundsätzen der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte, sowie der Nichtdiskriminierung und Transparenz unterliegen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht - laut 97/33/EC - auf folgenden drei Märkten: Festnetztelefonie, Mietleitungen und Zusammenschaltungsmarkt (insbesondere relevant für Mobiltelefonbetreiber).

An die Feststellung, welche Unternehmer marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, sind zahlreiche Regulierungstatbestände geknüpft. Es ist daher geboten, rechtsverbindlich zu klären, welche Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Teilmärkten aktuell von der Anwendung dieser Bestimmungen betroffen sind.

Die Verfahren gemäß § 33 Abs 4 TKG wurden von der Telekom-Control-Kommission von Amts wegen eingeleitet und nach umfangreichen Sachverhaltserhebungen mit zwei Bescheiden im Verfahren M 1/99 in folgender zeitlicher Abfolge abgeschlossen:

Bescheid I Feststellung der Marktbeherrschung Festnetz-Sprachtelefonie und Festnetz-Mietleitungen per 15.06.1999 und Bescheid II Feststellung der Marktbeherrschung „Markt für Zusammenschaltungsleistungen“ und „Markt für öffentliche mobile Sprachtelefonie“ per 23.07.1999. Gemäß § 33 Abs 4 in Verbindung mit § 111 Z 5 TKG wurde festgestellt, dass folgende Unternehmen auf den genannten Märkten marktbeherrschend im Sinne des Telekommunikationsgesetzes sind:

- auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefoniedienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes: Telekom Austria AG, Bescheid vom 15.06.1999

auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes: Mobilkom Austria AG und max.mobil, Bescheid vom 23.07.1999

- auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes: Telekom Austria AG, Bescheid vom 15.06.1999
- auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltleistungen: Telekom Austria AG und Mobilkom Austria AG, Bescheid 23.07.1999

Gegen die Bescheide der Telekom-Control-Kommission über die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung brachten die Mobilkom Austria AG und die Telekom Austria AG Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. Diese Beschwerden wurden vom VfGH in Anwendung der im Verfahren Z1/97 gewählten Vorgehensweise an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Eine Entscheidung über die vor den Höchstgerichten anhängigen Verfahren ist bislang noch nicht erfolgt.

Darüber hinaus wurde 1999 umfangreiche Vorbereitungen für die Durchführung von weiteren Marktbeherrschungsverfahren gestartet, um möglichst frühzeitig im Jahr 2000 entsprechende Datenbasen für die Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen zur Verfügung zu haben (Verfahren M 2/1999).

### I.3.3 Marktöffnung und Konzessionsvergabe

Auch für das zweite Jahr der Marktöffnung gilt grundsätzlich, dass aus der Perspektive der Liberalisierung zunächst die Öffnung des Marktes für neue Anbieter sicherzustellen ist. Das heißt, dass im Wege nichtdiskriminierender Verfahren Konzessionen für die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen, für das öffentliche Anbieten des mobilen und des festnetzgebundenen Sprachtelefoniedienstes, sowie für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen erteilt werden. Anzumerken ist, dass bestimmte Dienste von vornherein nur meldepflichtig (z.B. in Österreich das Anbieten von Internetdiensten) oder völlig frei (z.B. in Österreich der Wiederverkauf von Telekommunikationsdiensten) sind.

#### **Konzessionsvergabe auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten**

Grundsätzlich ist anzumerken, daß nach § 14 TKG nur für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes und für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen jeweils mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze eine Konzession erforderlich ist. Einer Konzession bedarf überdies das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze.

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der für die Erbringung von Mobilfunkdiensten erforderlichen Frequenzen und der betrieblichen Notwendigkeit einer Mindestausstattung ist nur eine limitierte Anzahl von Mobilfunkbetreibern in Österreich möglich. Dementsprechend hat die Regulierungsbehörde die ihr vom BMWV (jetzt: BMVIT) zugeteilten Frequenzen auszuschreiben und dem Antragsteller zuzuteilen, der die effizienteste Nutzung gewährleistet; dies wird nach Maßgabe des § 21 TKG durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts festgestellt.

#### Festnetz Konzessionen

Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Festnetz Konzessionen unbegrenzt und sie unterliegen keiner Ausschreibungspflicht, sondern lediglich dem nach § 15 Abs 2 TKG für die Vergabe aller Konzessionen notwendigen Prüfverfahren.

Die Höhe des Konzessionsentgelts wird deshalb nicht über eine Ausschreibung bestimmt, sondern ergibt sich aus dem für die Durchführung des Prüfverfahrens erforderlichen administrativen Aufwand.

Die Entgelte für Festnetz- und Mietleitungskonzessionen betragen einheitlich ATS 70.000,-. Mit diesen im internationalen Vergleich sehr geringen Konzessionsgebühren wurde die Markteintrittsbarriere bewusst niedrig gehalten und somit für neue Anbieter ein weiteres Signal für den einfachen Zugang zum Markt gesetzt.

Im Jahr 1999 wurden über 50 Konzessionsanträge eingebracht, wovon 41 Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten. Zählt man die seit dem 1. Jänner 1998 vergebenen Konzessionen hinzu, so wurden bis 31.12.1999 111 Festnetzkonzessionen an 83 Unternehmen erteilt. Davon entfielen 62 Konzessionen auf das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes und 49 für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen.

Weiters wurde im Jahr 1999 kein Antrag auf Erteilung der Konzession für Sprachtelefonie abgewiesen.

#### Mobilfunkkonzessionen

Das wohl bedeutendste Ereignis im Bereich der Mobilfunkkonzessionen war der Abschluss des per 21.12.1998 gestarteten Vergabeverfahrens der vierten GSM-Mobilfunklizenz mit bundesweitem Versorgungsauftrag Anfang Mai 1999. Per 03.05.1999 verfügt ein vierter Betreiber in Österreich über Frequenzen zum Betrieb eines Mobilfunknetzes der 2. Generation (GSM) für das gesamte Bundesgebiet. Das Telekommunikationsunternehmen tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG – seit 10.12.1999 als Sprachtelefonie-Anbieter in Österreich aktiv – erhielt diese vierte Mobilfunkkonzession um ATS 1,35 Mrd. tele.ring steht ab dem Zeitpunkt des Frequenzerwerbs 2x14,8 MHz aus dem Frequenzband DCS-1800 zur Verfügung.

Den Konzessionsauflagen entsprechend muss tele.ring bis Ende des Jahres 2000 ein funktionstüchtiges Netz in ganz Österreich aufbauen und wird – nach Angaben des Unternehmens – mit 90% der Bevölkerung eine höhere Netzabdeckung erreichen, als in den Konzessionsauflagen festgeschrieben ist. Die Konzession gilt für das gesamte österreichische Bundesgebiet und wurde bis zum 31.12.2019 erteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt fließt der Republik Österreich zu.

Ein weiterer arbeitsintensiver Tätigkeitsbereich waren 1999 die Frequenzuteilungen nach § 125 Abs 3 TKG. Insgesamt wurden im Berichtsjahr fünf Anträge der Unternehmen Mobilkom AG und max.mobil bearbeitet, wobei drei der fünf Anträge 1999 abgeschlossen werden konnten. In diesen Verfahren muss der Antragsteller den Nachweis erbringen, dass er neben der bereits vorhandenen Frequenzausstattung im Bereich 900 MHz Frequenzen aus dem DCS-1800 Bereich benötigen, um dem aufgrund ansteigender Teilnehmerzahlen gestiegenen Funkverkehrsaufkommen entsprechen zu können.

Konkret wurden 1999 folgende Frequenzuteilungen vorgenommen:

- K 41/98: Antrag max.mobil auf Zuweisung zusätzlicher Frequenzen für das Bundesland Wien sowie für die Gemeinden Bregenz, Hard, Lauterach, Lustenau, Dornbirn, Hohenems, Altdorf, Götzis, Koblach, Rankweil und Feldkirch
- K 51/98: (in Verbindung mit K 13/99) Antrag Mobilkom auf Zuweisung zusätzlicher Frequenzen für den Raum Vösendorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Schwechat, Stadt Salzburg, Stadt Graz, Gemeinden Anif, Gröding, Wals-Siezenheim, Bergheim, Bregenz, Dornbirn, Hard, Lauterach, Lustenau, Hohenems, Altdorf, Götzis, Rankweil
- K 43/99: Antrag Mobilkom auf Zuweisung zusätzlicher Frequenzen im Raum Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Baden und Wiener Neustadt

- K 46/99: Antrag Mobilkom auf Zuteilung zusätzlicher Frequenzen für den Raum Linz, Leonding, Pasching und Traun, nicht im Berichtszeitraum abgeschlossen

Zusätzlich wurde 1999 die Vergabe einer Konzession für ein terrestrisches Flugfunk Telefon System (TFTS) und die Vergabe von Frequenzen für den Betrieb eines Datatrak-Dienstes durchgeführt.

Um plangemäß im ersten Quartal 2000 Frequenzen für den Betrieb eines Bündelfunksystems (TETRA) vergeben zu können, waren im Berichtsjahr 1999 umfangreiche Vorbereitungen durchzuführen, die von der Abwicklung eines Konsultationsverfahrens bis hin zur Ausschreibung der Frequenzvergabe reichten. Geplant ist eine Versteigerung des Bündelfunk-Frequenzpaketes per Ende Jänner/Anfang Februar 2000.

### **I.3.4 Zusammenschaltung und Netzzugang**

Der zweite große Aufgabenbereich im Kontext der Liberalisierung ist die Schaffung jener Voraussetzungen, die für neu eintretende Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können. Ausgehend von einem de-facto Monopol eines Telekommunikationsunternehmens vor der Öffnung der Telekommunikationsmärkte ist dies nur mit asymmetrischer Regulierung, die an der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung anknüpft, möglich.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei der offene Netzzugang (Open Network Provision). Um den Wettbewerb zwischen den neuen Anbietern und dem ehemaligen Monopolisten, einem in der Regel im vollständigen oder überwiegenden Eigentum des Mitgliedstaates stehenden Unternehmen, zu ermöglichen, muss für neue Anbieter der Zugang zum Telekommunikationsnetz des Ex-Monopolisten im wesentlichen durch Zusammenschaltung der Netze, sichergestellt werden. Zusammenschaltung von Netzen ist ein hochkomplexes Thema, das die technische Zusammenschaltung, die Dienste, die durch Zusammenschaltung ermöglicht werden sollen, sowie die Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen umfasst. Das europäische Regelwerk sieht für die SMP-Operatoren eine umfassende Verpflichtung zur Zusammenschaltung vor, deren konkrete Ausformulierung dem Gesetzgeber des Mitgliedstaates überlassen bleibt. Besonders wichtig ist die Regelung, dass Zusammenschaltungsleistungen kostenorientiert anzubieten sind, wobei sich das Konzept der FL-LRAIC, der forward looking, long run, average incremental costs, als der anzuwendende Kostenbegriff herauskristallisiert hat. Nach diesem Konzept hat ein neuer Anbieter nicht die verteilten Vollkosten des SMP-Operators, basierend auf dessen historischen Anschaffungspreisen, sondern nur die der Zusammenschaltung unmittelbar zuzurechnenden Leistungen zu den Kosten eines effizienten Netzbetreibers für diese Zusammenschaltungsleistung zu bezahlen.

#### **Zusammenschaltungsentscheidungen der Regulierungsbehörde**

Insgesamt wurden im Jahr 1999 33 Verfahren zu Zusammenschaltungsfragen eingebracht.

19 dieser eingebrachten Verfahren konnten bereits im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

Konkret sind folgende Themen in diesen Verfahren zu behandeln gewesen:

- Entbündelung der TASL (Teilnehmeranschlussleitung)
- Zusammenschaltung tariffreie Dienste
- Zusammenschaltung Sonderdienste
- Zusammenschaltung auf niederer Netzebene
- Zusammenschaltung mit Mobilnetzen

- Entbündelung der TASL für Internetserviceprovider
- Verbindungsnetzbetreibervorauswahl
- Rufnummernportierung
- Zusammenschaltung 2000, Revision der Entgelte

#### Entbündelung der TASL

In den Verfahren Z 1/99 (Antragsteller Telekom Austria), Z 3/99 (Antragsteller Telekabel Wien) und Z 4/99 (Antragsteller Connect Austria) wurden bei der Telekom-Control-Kommission Anträge auf den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Austria AG eingebracht. Die Schritte im Zuge dieser Verfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bestellung der Gutachter zur Erstellung eines Gutachtens zur wirtschaftlichen Prüfung der Anrufung
- Bestellung von externen Gutachtern zur Bestimmung von Kapitalkosten unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsmarktes
- Evaluierung des im Auftrag der Antragsteller entwickelten VAT-Bottom-Up-Modells für das Anschlussnetz
- Überprüfung der von der Telekom Austria beigestellten Kalkulationsgrundlagen
- Erstellung eines volkswirtschaftlichen Entbündelungsgutachtens
- Erstellung des technischen Gutachtens
- Erarbeiten von Stellungnahmen zu Stellungnahmen durch die jeweiligen Gutachter
- Entscheidung der Telekom-Control-Kommission und Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat in diesem Verfahren entschieden, dass die Telekom Austria grundsätzlich allen auf dem Markt befindlichen Telekom-Unternehmen den Zugang zur TASL anbieten muss. Dieser Anspruch besteht nicht nur für den Bereich der Sprachtelefonie; die Telekom Austria muss die sogenannte „letzte Meile“ zum Kunden auch dann zur Verfügung stellen, wenn dort breitbandige Dienste, wie zum Beispiel ein besonders schneller Internet-Zugang oder video on demand services, dem Kunden angeboten werden sollen.

Die Kosten für die Miete des entbündelten Netzzugangs, die der alternative Telekom-Anbieter tragen muss, belaufen sich auf ATS 170 (exkl. Ust) pro Monat und Kunde für die übliche Kupfer-Doppelader unabhängig von der eingesetzten Übertragungsleistung. Einmalig zu entrichten sind die „Übernahmekosten“, die der Telekom Austria durch entsprechende Arbeiten für die Entbündelung entstehen, und die sich auf ATS 750 pro Kupferdoppelader belaufen. Ebenfalls entschieden ist die Frage, wie die Entbündelung der TASL mittels Kollokation „physisch“ zu realisieren ist. Die Telekom-Control-Kommission hat entschieden, dass den alternativen Telekom-Unternehmen seitens der Telekom Austria die Anmietung von entsprechenden Räumlichkeiten anzubieten ist.

Sollte das nicht möglich sein, so hat die Telekom Austria entsprechenden Ersatzlösungen zuzustimmen. Mit dieser Anordnung, die bis 30. September 2000 gültig ist, hat die Telekom-Control-Kommission die endgültige Wahlfreiheit für den Telefonkunden, über welchen Anbieter die Telekommunikation-Dienste in Anspruch genommen werden können, ermöglicht.

### Prüfung des Standardzusammenschaltungsangebots (SZA) der Telekom Austria

Die Überprüfung des SZA der Telekom Austria wurde aus technischer, betriebswirtschaftlicher, ökonomischer und juristischer Sicht durchgeführt und bildete eine wichtige Grundlage für die zu Ende des Berichtszeitraums eingeleiteten Zusammenschaltungsverfahren über die Höhe und Bedingungen der Zusammenschaltungsleistungen zwischen den am Markt aktiven Telekommunikations-Anbietern (Folgeentscheidung zu Z 1/97). Die Prüfung ergab folgende Punkte, die einer Bereinigung zugeführt werden mussten: Höhe der Tarife, Struktur (Peak/Off Peak), Planung und Bestellung von Netzübergangspunkten (NÜPs) sowie Anpassungen für Mindestauslastung von NÜPs. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum die angezeigten Zusammenschaltungsvereinbarungen laufend überprüft.

### Mobilterminierung

Auf Antrag der UTA wurde ein Zusammenschaltungsverfahren (Z 8/99) vor der Telekom-Control-Kommission auf indirekte und direkte Zusammenschaltung mit der Mobilkom AG eröffnet. Die wesentlichen Schritte dieses Verfahrens lassen sich wie folgt beschreiben:

- Klärung der Vorfrage: Marktbeherrschung Mobilkom im Verfahren M 1/99 (Entscheidung vom 23. Juli 1999)
- Gutachtersauftrag der TKK an Amtsgutachter der TKC aus den Fachbereichen Betriebswirtschaft und Technik erteilt
- Bestellung von externen Gutachtern zur Bestimmung von Kapitalkosten unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsmarktes für mobile Sprachtelefonie
- Betriebswirtschaftliches Gutachten zur Ermittlung der Kosten nach dem FL-LRAIC Ansatz im Mobilnetz der Mobilkom
- Entscheidung der Telekom-Control-Kommission und Bescheid

In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 11. November 1999 wurde entschieden, die Zusammenschaltungsentgelte für Gespräche vom Festnetz in das Mobilnetz zwischen UTA und Mobilkom schrittweise abzusenken. Bis zum 31. Dezember 1999 hat die UTA ATS 2,20 an die Mobilkom zu entrichten, zwischen 1. Jänner und 31. März 2000 ATS 2,00 und ab dem 1. April 2000 sodann ATS 1,90 (jeweils exkl. MWSt)

Die Anordnung der Telekom-Control-Kommission ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Diese Entscheidung führte zu besonders starken Reaktionen und zum Teil heftigen Kontroversen in der Öffentlichkeit.

Die Telekom-Control-Kommission hielt in der öffentlich dargelegten Begründung dieses Regulierungsschrittes fest, dass eine auf Antrag der UTA eingeleitete Überprüfung ergeben hat, dass der Zugang zum Mobil-Endkunden eine „essential facility“ ist, die dazu führt, dass der Mobilfunkbetreiber ein Zugangsmonopol über seinen Teilnehmer ausübt, der Wettbewerb im Mobilterminierungsmarkt nicht funktioniert und somit Monopolrenten in den Zusammenschaltungsentgelten enthalten sind, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Festnetz und Mobilnetz führen können.

Dem Versagen der Marktmechanismen in diesem sehr speziellen Teilmarkt moderner Telekommunikation wurde durch die Anordnung der schrittweisen Herabsetzung der Zusammenschaltungsentgelte für Gespräche in das Mobilnetz der Mobilkom entgegengewirkt. Wegen des Diskriminierungsverbotes hat Mobilkom allen Betreibern, die Gespräche im Netz der Mobilkom terminieren, die Absenkung der Terminierungsentgelte in gleicher Weise anzubieten.

#### Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl (Carrier Pre-Selection)

Durch die Verfahren Z 21/99 (Antragsteller Connect Austria, max.mobil, UTA, und Colt) und Z 23/99 (Antragsteller tele.ring) sowie Z 28/99 (Antragsteller Tele2) wurde die Telekom-Control-Kommission aufgerufen, die Bedingungen für die Zusammenschaltung betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl anzuordnen. Streitpunkte waren die Höhe der Entgelte, die notwendigen betrieblichen Abläufe und der Umfang, für den Carrier Pre-Selection gelten soll. Die inhaltlich wichtigen Schritte in diesem Verfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Auftrag der Telekom-Control-Kommission zur Erstellung eines technischen und betriebswirtschaftlichen Gutachtens
- Erstellen eines betriebswirtschaftlichen und technischen Gutachtens
- Durchführung internationaler Vergleiche
- Entscheidung der TKK und Bescheid

Die Gutachten wurden innerhalb des Berichtszeitraums erstellt; die Entscheidungen in den Verfahren Z 21/99 und Z 28/99 fielen am 7. und für Z 23/99 am 20. März 2000.

#### Rufnummernportierung (Number Portability)

Nach gescheiterten Verhandlungen wurde die Telekom-Control-Kommission aufgerufen, im Rahmen von Streitschlichtungsverfahren, konkret Z 22/99 (Antragsteller Telekabel Wien und UTA), Z 25/99 (Antragsteller European Telecom und max.mobil) und Z 26/99 (Antragsteller tele.ring), die Bedingungen für die Zusammenschaltung betreffend Rufnummernportierung anzuordnen. Die Teilzusammenschaltungsanordnungen sollten die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern und Diensterufnummern zwischen den Netzen der Antragsteller und der Telekom Austria regeln. Insbesondere wurden Regelungen hinsichtlich der technischen Realisierung, des betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgangs, der Kündigung und der Kostentragung begehrt. Die Schritte in diesem Verfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gutachtensauftrag
- Erstellen eines technischen Gutachtens
- Betriebswirtschaftliche Prüfung und Erstellen eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens
- Durchführung internationaler Vergleiche
- Entscheidung der TKK und Bescheid

Die Gutachten wurden im Berichtszeitraum fertiggestellt. Die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission erfolgten am 20. März 2000 (Z 22/99) und am 27. März 2000 (Z 25/99).

#### Zusammenschaltung auf niederer Netzebene

Auf Antrag der UTA wurde das Verfahren Z 14/99 vor der Telekom-Control-Kommission Ende Juli 1999 eröffnet. Begehrt wurde die Anordnung einer Zusammenschaltung mit dem Netz der Telekom Austria auf niederen Netzhierarchie-Ebenen. Auf Basis von technischen und betriebswirtschaftlichen Gutachten der Telekom-Control GmbH traf die Telekom-Control-Kommission die Entscheidung, dass die Zusammenschaltung auf niederen Netzhierarchiestufen möglich sein müsse und dass die Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierungsleistung auf ATS 0,14 und für die Originierungsleistung auf ATS 0,17 bis 31.12.2000 festzusetzen sind, sofern sich nicht im Rahmen neuer Verfahren die Entgelte für sämtliche Zusammenschaltungsleistungen ändern sollten.

Die Entscheidungen in den oben angeführten Verfahren, die die Telekom Austria betrafen, wurden zwar in Verfahren zwischen einzelnen Verfahrensparteien getroffen. Die angeordneten Regelungen, insbesondere die Entgelte, sind jedoch von der Telekom Austria, die als marktbeherrschendes Unternehmen gemäß § 34 TKG zur Nichtdiskriminierung verpflichtet ist, auch allen sonstigen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze anzubieten.

Gegen Ende des Berichtszeitraums waren folgende Verkehrstypen und Entgelte im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen anzubieten:

<b>Verkehrsart/Verkehrsrichtung</b>	<b>Anzahl HVSt.-Durchgänge</b>	<b>Entgelt (exkl. Ust.)</b>
V 33 Von Partnernetz zu TA-Netz, lokal (Terminierung)	0	ATS 0,14,-/min
V 3 Von Partnernetz zu TA-Netz, regional (Terminierung)	1	ATS 0,25,-/min
V 4 Von Partnernetz zu TA-Netz, national (Terminierung)	2	ATS 0,33,-/min
V 5 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz	1	ATS 0,053,-/min
V 6 Von Partnernetz zu Drittnetz über TA-Netz	2	ATS 0,104,-/min
V 9 Von TA-Netz zu Partnernetz, lokal (Originierung)	0	ATS 0,17,-/min
V 11 Von TA-Netz zu Partnernetz, regional (Originierung)	1	ATS 0,28,-/min
V 12 Von TA-Netz zu Partnernetz, national (Originierung)	2	ATS 0,55,-/min
V 13 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz, regional	1	ATS 0,053,-/min
V 14 Von Drittnetz zu Partnernetz über TA-Netz, national	2	ATS 0,104,-/min

Tabelle 1: Verkehrstypen der Zusammenschaltung

Wie bereits 1998 haben die genannten, im Geschäftsjahr 1999 getroffenen Entscheidungen die Grundlage dafür geschaffen, dass die neuen Netzbetreiber weiterhin auf den Telekommunikationsmärkten Österreichs agieren können und tatsächlich in die Lage versetzt worden sind, in Konkurrenz zur Telekom Austria treten zu können.

### **I.3.5 Wettbewerbsregulierung**

Der aufkommende Wettbewerb, dessen regulatorische Grundlagen durch die genannten Entscheidungen geschaffen wurden, soll allen Wettbewerbern Chancengleichheit und damit verbunden Schutz vor missbräuchlicher Anwendung von Marktmacht bieten, d.h. die Wettbewerbsregulierung wird zur Notwendigkeit. Auch hier wird an den Begriff des Marktteilnehmers mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Operator) angeknüpft. Vor allem Festnetzbetreibern mit beträchtlicher Marktmacht treffen dabei eine Reihe von Auflagen. Besonders hervorzuheben ist dabei die Verpflichtung zu kostenorientierten Endkumentarifen. Dies soll einerseits den Endkunden vor der Ausübung von Monopolmacht durch den SMP-Operator, aber auch die Mitbewerber vor wettbewerbsbeschränkenden Praktiken schützen. Insbesondere "predatory pricing" (Preisdumping) soll damit verhindert werden. Darüberhinaus trifft die SMP-Operatoren die Verpflichtung, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Telekom-Control-Kommission genehmigen zu lassen, weiters ein Quersubventionierungsverbot und besondere Verpflichtungen im Bereich des Rechnungswesens.

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Bei marktbeherrschenden Anbietern sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht bloß anzeigepflichtig, sondern bedürfen nach § 111 TKG der Genehmigung durch die Telekom-Control-Kommission. Die Telekom-Control-Kommission hat im Jahr 1999 einen derartigen Bescheid erlassen (G 11/99 vom 29.06.1999), mit dem die Tarifänderungen der Telekom Austria genehmigt wurden. Dieses für die Preisentwicklung der Telekommunikationsdienste in Österreich überaus bedeutende Verfahren führte zu einer Orientierung der Tarife an den tatsächlichen Kostenstrukturen der Telekom Austria (Stichwort rebalancing), wobei neben einer Anhebung des Grundgebühreneiveaus eine zum Teil massive Reduktion der Tarife vor allem für Ferngespräche in Österreich eingeführt wurde. Ein derartiges Verfahren umfasst die detaillierte Überprüfung der Kostenrechnung des marktbeherrschenden Unternehmens, eine Analyse hinsichtlich der Kostenorientierung der angestrebten Entgelte (Unterbindung von Quersubventionierungen zwischen Tarifen) und eine Analyse der absehbaren Auswirkungen der geplanten Tarifreform auf Kunden, den Telekommunikationsmarkt und der Telekom Austria selbst. Mit diesem Verfahren wurde wahrscheinlich der wichtigste Schritt in Richtung kostenorientierter Tarife gesetzt. Das Genehmigungsverfahren G 11/99 wurde per 29. Juni 1999 abgeschlossen. Weitere zu genehmigende Bedingungen betrafen Produkte wie CLIP/CLIR, Verbindungsnetzbetrieb Telekom Austria, Verbindungen in Mobilzonen, Mietleitungen und Sonderaktionen wie „Telefonklubs“. Die AGB „Übertragungswege“ wurden 1996 vom BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst genehmigt. Änderung dieser AGB wurde von der Telekom Austria AG im Berichtszeitraum beantragt.

Nicht marktbeherrschende Anbieter müssen die Geschäftsbedingungen der Regulierungsbehörde lediglich anzeigen. Der Anbieter muß also nicht die Genehmigung abwarten, sondern kann den Dienst sofort nach der Anzeige aufnehmen. Die Telekom-Control-Kommission kann aber innerhalb einer Frist von acht Wochen den Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn diese dem Telekommunikationsgesetz, den aufgrund des TKG erlassenen Verordnungen oder den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften widersprechen. Das Widerspruchsrecht besteht nur bei Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz, nicht aber bei Geschäftsbedingungen für das Anbieten von Mietleitungen.

In insgesamt 33 Verfahren wurden von der Regulierungsbehörde Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie geprüft, wobei 31 Verfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten. Ein formeller Widerspruch regulierungsseitig wurde in keinem der Verfahren erhoben. Die Regulierungsbehörde geht in der Praxis so vor, dass nach Einlangen der Anzeige die von Seiten der Regulierungsbehörde bestehenden Bedenken gegen die Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Anbieter mitgeteilt werden.

Die Betreiber haben zu überwiegenden Teilen diesen Bedenken dadurch Rechnung getragen, dass die Geschäftsbedingungen vor der Erhebung eines formellen Widerspruchs im Sinne der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde abgeändert worden sind.

Zum selben Aufgabenkreis der Wettbewerbsregulierung gehört die Überwachung des Diskriminierungsverbotes. SMP-Operatoren (Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne der „significant market power“) sind verpflichtet nichtdiskriminierend vorzugehen, haben also alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Dienste, die sie für sich oder von ihr dominierte verbundene Unternehmungen erbringen. Stellt ein SMP-Operator eine Leistung intern zu einem bestimmten Verrechnungspreis, der kostenorientiert sein sollte, zur Verfügung, so ist er auch verpflichtet, dieselbe Leistung allen Mitbewerbern zu denselben Bedingungen anzubieten. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen sind regelmäßig umfangreiche Berichtspflichten der SMP-Operatoren und als Ergänzung weitgehende Einschaurechte der Regulierungsbehörden in die Bücher dieser Betreiber vorgesehen.

Das wichtigste Regulierungsinstrument, das der Regulierungsbehörde bei der Verfolgung dieses Zieles an die Hand gegeben wurde, ist § 34 TKG. Durch diese Bestimmung wird der

Regulierungsbehörde eine spezielle Missbrauchsaufsicht übertragen: Leistungen, die ein marktbeherrschendes Unternehmen am Markt anbietet oder die es für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt, müssen nach dieser Bestimmung auch Wettbewerbern diskriminierungsfrei angeboten werden. Sofern ein marktbeherrschendes Unternehmen gegen diesen Grundsatz unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung verstößt, kann die Regulierungsbehörde diesem Unternehmen ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

#### **Nichtdiskriminierung, Netzzugang, Accounting- und Retention Rates**

Insgesamt führte die Telekom-Control GmbH im Jahr 1999 15 Verfahren im Bereich der Wettbewerbsregulierung durch. Rund die Hälfte der Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Hauptthemen dieser Verfahren waren:

- fixed-mobile retention rates, Telekom Austria
- Engpässe bei POI-Links (Point of Interconnection-Links)
- Nichtdiskriminierung
- Service Provider-Zugang
- Quersubventionierung (Highway 194)
- Accounting rates, Telekom Austria

#### Voruntersuchungen der Europäischen Kommission (DG IV)

Im Zuge der Verfahren Verfahren RWBR 10/98; RWBR 8/98 zu den Themen „Mobile Retention und Accounting Rates“ wurden die Voruntersuchungen der Europäischen Kommission (DG IV) zur Einleitung eines Verfahrens gegen die Telekom Austria AG behandelt. Die Arbeitsschwerpunkte in diesen Verfahren sind gewesen:

- Kontaktaufnahme mit der nationalen und der EU-Wettbewerbsbehörde
- Auswertung der Unterlagen
- Gespräche mit der Telekom Austria
- Verfassen der Entscheidungsunterlagen für die Europäische Kommission

Dieses Verfahren wurde per 29. Jänner 1999 abgeschlossen. Aufgrund des Sachverhalts bestand kein Grund das Verfahren weiter zu verfolgen.

#### POI-Links-Verfahren (Point of Interconnection-Links-Verfahren), RWBR 1/99

Ausgehend von entsprechenden Signalen aus dem Markt wurde ein Verfahren betreffend die Diskriminierung von alternativen Netzbetreibern (ANBs) durch die Telekom Austria aufgrund unzureichender Zurverfügungstellung von POI-Links durchgeführt. Folgende Schwerpunkte lassen sich in diesem Verfahren identifizieren:

- Erhebung der erforderlichen Daten, technische Klärungen, Prüfung alternativer Möglichkeiten; Aufbereitung der Daten (auch aus den Zusammenschaltungsverfahren)
- Datenerhebung/- analyse von POI-Links und POI-Verkehr
- Aufforderung zur Abstellung des Missbrauchs
- Erlassen eines Mandatsbescheids im Juni 1999
- Laufende Analyse der im Verfahren Z 1/98 festgelegten monatlich von den Betreibern übermittelten Verkehrsdaten von POIs (Auslöser für das § 34 TKG Verfahren, Missbrauch durch die Telekom Austria im Zuge der POI-Vergabe)

#### Verfahren Highway 194, Verfahren RWBR 12/98

Dieses Verfahren betraf den Verdacht der Quersubventionierung der Highway 194 GmbH durch die Telekom Austria. Folgende Arbeitsschritte wurden im Zuge dieses Verfahrens durchlaufen:

- Prüfung der rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen
- Mitte April Einsichtnahme in die Bücher der Telekom Austria: in der Kostenrechnung sind die Kosten des Geschäftsfeldes (insbesondere interne Leistungsverrechnungen) nur in sehr geringem Ausmaß abgebildet
- Anfang Mai Aufforderung an die Telekom Austria für das Geschäftsfeld 4 (Online-Dienste) und an die Highway 194 GmbH, Businesspläne vorzulegen
- Businesspläne wurden überprüft, Einschau in die Bücher der Telekom Austria
- Überprüfung der Kostenrechnung

Das Verfahren wurde im September 1999 eingestellt, da keine Quersubventionierung festgestellt wurde.

### **I.3.6 Quersubventionierung**

#### **Quersubventionierung**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 13 Verfahren zur Prüfung auf Quersubventionierung von Anzeigen betreffend die Überlassung von Telekom Infrastruktur durchgeführt. Die Überprüfung basiert auf den Vorschriften zur strukturellen Trennung und getrennter Rechnungsführung (§ 43 Abs1 TKG in Verbindung mit den Bestimmungen zur Überlassung von Infrastruktur (§ 44 TKG). Diese Verfahren (Q 1/99-Q 13/99) betrafen im Berichtszeitraum zum überwiegenden Teil Unternehmen, die als Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Infrastruktur für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen anderen (zum Teil verbundenen) Unternehmen überlassen und diese Überlassung der Regulierungsbehörde angezeigt haben. In keinem der 13 Verfahren wurde Quersubventionierung festgestellt.

### **I.3.7 Rufnummernverwaltung**

Um einerseits neuen Betreibern gleichwertigen und zukunftssicheren Zugang zur Engpassressource Rufnummern zu ermöglichen und andererseits auch für Konsumenten klare und transparente Regeln über die mit der Wahl bestimmter Nummern verbundenen Dienste und Kosten zu schaffen, wird in vielen Ländern im Zuge der Liberalisierung eine Umstrukturierung des Rufnummernraumes vorgenommen. In Österreich steht hierfür die Numerierungsverordnung der Obersten Fernmeldebehörde zur Verfügung, auf deren Basis die TKC die effiziente Verwaltung des Rufnummernraums sicherzustellen hat.

Gemäß § 57 TKG obliegt der TKC die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnummernraumes auf Basis der vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erlassenen Numerierungsverordnung (BGBl II 1997/416). Ihr zufolge hat die Zuteilung auf objektive, nicht diskriminierende und nachvollziehbare Weise zu erfolgen, wobei insbesondere auf die Grundsätze der Chancengleichheit zu achten ist.

Mit der Numerierungsverordnung, die am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer österreichischer Rufnummernplan festgelegt. Er bringt insbesondere eine klare Trennung zwischen

den Bereichen für geographische Rufnummern und den Bereichen für die Dienstnummern. Für die geographischen Rufnummern sieht der neue Rufnummernplan darüber hinaus die Umstellung von 1022 Ortsnetzen auf 26 Regionen, die anstelle der heutigen Ortskennzahlen durch sogenannte "Area Codes" (2-stellig) gekennzeichnet werden, vor. Die Rufnummernbereiche gemäß der NVO sind in Tabelle 2 dargestellt.

Rufnummernbereich	Nutzung gemäß Numerierungsplan
1	Rufnummern im öffentlichen Interesse
02 03 04	geographische Rufnummern
05	private Netze
065-069	mobile Netze
071-074	personenbezogene Dienste
0800-0804	tariffreie Dienste
0810-0830	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen
090-093	frei kalkulierbare Mehrwertdienste

Tabelle 2: Rufnummernraum gemäß der NVO

Für die geographischen Rufnummern steht der Beginn der Umsetzung der Numerierungsverordnung jedoch noch aus. Deshalb wurde im Berichtszeitraum vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ein Steering Committee eingerichtet, in dem das BM, der VAT, die TA sowie die TKC vertreten sind, um konsensual an einer für alle Seiten tragbaren Vorgehensweise mitzuwirken. Das Steering Committee setzte eine Projektgruppe zur Umsetzung der Numerierungsverordnung ein, die die Entscheidungsgrundlagen in dieser Frage erarbeiten soll. Die Arbeiten des Projektteams zu zentralen Fragen, wie Rufnummernknappheit, Definition der neuen Areas, Aufbau und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit, Zeitplan, Finanzierung und Projektorganisation werden im Berichtszeitraum weit vorangetrieben; eine politische Entscheidung zur Umsetzung der NVO im Bereich der geographischen Rufnummern wurde 1999 nicht getroffen.

Für die Verwaltungspraxis der TKC bedeutet dies jedenfalls, dass hinsichtlich geographischer Rufnummern bis auf weiteres noch Rufnummern in den "alten" Ortsnetzen vergeben werden müssen. Im Gegensatz dazu wurden für Dienste neue Rufnummern bereits seit 1. Jänner 1998 entsprechend der Struktur des neuen Rufnummernplanes vergeben.

Der Forderung nach Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung der Rufnummernzuteilung wird durch die diesbezüglichen Veröffentlichungen über die Website der TKC (<http://www.tkc.at>) Rechnung getragen. Für die einzelnen Rufnummernbereiche stehen jeweils ausführliche Merkblätter und Antragsformulare zur Verfügung. In den Merkblättern werden das jeweilige Vergabeverfahren und die Nutzungsbedingungen im Detail beschrieben.

Den obigen Zielen dient auch die Veröffentlichung der bereits vergebenen Rufnummern über die TKC-Website. Dies gilt sowohl für die Rufnummern in den Dienstebereichen als auch für die geographischen Rufnummern. Die vergebenen Nummern des Dienstebereichs werden tagesaktuell gehalten, jene des geographischen Rufnummernraumes (die auch in einer komprimierten Datei zur Verfügung stehen) werden in der Datenbank wöchentlich aktualisiert; sie sind eines der beliebtesten Download-Ziele der Besucher der Website der TKC. Entsprechend der Forderung nach Objektivität und Nichtdiskriminierung ist für die Rufnummernzuteilung das Datum des Einlangens des Antrages das entscheidende Vergabekriterium.

### **Rufnummernvergabe, Entscheidungen der TKC**

Bis Jahresende 1999 wurden über 1.300 Bescheide zur Nummernvergabe ausgefertigt. Die Zahl der abweisenden Bescheide betrug rund 16%. Diese Vervielfachung (1998: ca. 4%) der negativen Bescheide gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einer durch die TKC verstärkt durchgeführten Bedarfsprüfung bei Antragseingang. Da zahlreiche Antragsteller eine ausreichende Nutzung der bereits zugeteilten Rufnummern nicht nachweisen konnten, mussten den Antragstellern für diese Anträge negative Bescheide zugestellt werden.

Geografische Rufnummern werden ausschließlich an Konzessionsinhaber für Sprachtelefondienst in festen Netzen zugeteilt. Dienstnummern werden an Konzessionsinhaber und auch direkt an Diensteanbieter vergeben.

Die durchschnittliche Zuteilungsdauer konnte 1999 auf 17 Tage nach 18 Tagen in 1998 leicht gesenkt werden. 50% aller Bescheide konnten 1999 innerhalb von 8 Tagen erledigt werden. 1998 lag dieser Wert noch bei 11 Tagen.

### **I.3.8 Universaldienst**

Einen besonderen Problembereich stellt der Universaldienst dar. Das europäische Regelwerk versteht unter Universaldienst im Telekommunikationsbereich ein definiertes Set an Diensten, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort im Bundesgebiet zu einem erschwinglichen Preis unter Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards Zugang haben müssen. Der Universaldienst ist im Regelfall vom ehemaligen Monopolisten zu erbringen. Die Regulierungsbehörden haben die Erbringung des Universaldienstes sicherzustellen, aber auch im Gegenzug für die Abgeltung allfälliger zusätzlicher finanzieller Belastungen des zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmens zu sorgen.

#### **Die Universaldienstverordnung**

Durch Erlass der Universaldienstverordnung, die Mitte 1999 in Kraft trat, wurden die Bestimmungen zur Erbringung des Universaldienstes konkretisiert. Die Verordnung des zuständigen Bundesministers fußt auf den Bestimmungen des § 25 TKG und legt die wesentlichen Qualitätsparameter, denen der Universaldienst zu genügen hat - in Übereinstimmung mit den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen - fest.

Inhaltlich wurden im Berichtszeitraum im Rahmen der Regulierungsaufgabe „Universaldienst“ folgende Schwerpunkte gesetzt:

Im Rahmen des Projekts "Kostenrechnung", in welchem unter Einbeziehung der Telekom Austria die Grundlagen für die Bestimmung von Tarifen, Zusammenschaltungsentgelten etc. zu erarbeiten waren, wurden 1999 TKC-intern auch die Vorarbeiten zur Berechnung der Kosten des Universaldienstes fortgesetzt.

Ziel dieser Arbeit war es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein allfälliger Antrag der Telekom Austria auf Abgeltung der Universaldienstkosten (wie er in § 29 Abs 1 TKG vorgesehen ist), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TKG, den einschlägigen Regeln der Europäischen Union und der internationalen Praxis überprüft werden kann. Die der Kostenrechnung des Universaldienstes zugrunde liegenden Ansätze sind von der Frage geleitet, welche Kosten der Betreiber einsparen könnte, wäre er nicht zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet (Errechnung vermeidbarer Kosten analog zur Errechnung inkrementeller Kosten der Zusammenschaltung).

Die 1998 begonnenen Vorarbeiten zu Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten, die als wesentliche Elemente des Universaldienstes anzusehen sind, werden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Im Zentrum steht hier die Frage des Zustandekommens und der Ausgestaltung eines einheitlichen betreiberübergreifenden Telefonbuchs für das Jahr 2001/2002 und die Sicherung eines übergreifenden Auskunftsdienstes.

### **I.3.9 Endkundenstreitschlichtung**

Über die Aktivitäten der Telekom-Control GmbH im Zuge der Endkundenstreitschlichtung (gemäß §§ 66 und 116) wird der Wichtigkeit des Themas entsprechend in einem separaten Bericht informiert. Diese Publikation wird jährlich im Herbst des jeweiligen Jahres seitens der Telekom-Control GmbH herausgegeben und fasst die Befunde eines Jahres zusammen. Der „Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle“ kann von der Telekom-Control GmbH, Info-Management, Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien bezogen werden. Auch im World Wide Web (<http://www.tkc.at>) steht eine Version des Berichts zur Verfügung. Auf eine inhaltliche Zusammenfassung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Berichts wird deshalb verzichtet.

### **I.3.10 Aufsichtsstelle für die Elektronische Signatur**

Im Juli 1999 wurde vom Nationalrat das Signaturgesetz beschlossen, mit welchem die Telekom-Control-Kommission mit den Aufgaben einer Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen betraut wurde. Auf die Telekom-Control GmbH kam die Aufgabe zu, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, damit die Telekom-Control-Kommission ab dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2000 ihre Aufgaben wahrnehmen konnte. Das Hauptproblem bestand darin, eine Finanzierung für die neuen Aufgaben zu finden, da die neuen Aufgaben nach dem SigG von den Aufgaben nach dem TKG organisatorisch und finanziell getrennt werden müssen. Der Vollbetrieb der Aufsichtsstelle ist bis jetzt nicht möglich, da eine Novelle des Signaturgesetzes, welche die Finanzierung sichert, voraussichtlich erst im Spätherbst 2000 erwartet wird.

### **I.3.11 Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts**

#### **I.3.11.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof**

Gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH wurden 1999 insgesamt 10 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Beschwerden betrafen unter anderem Konzessionsverfahren im Mobilbereich, Zusammenschaltungsverfahren und Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von Betreibern. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörden das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften.

#### **I.3.11.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof**

Gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und der Telekom-Control GmbH wurden im Berichtszeitraum 25 Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Beschwerden betrafen unter anderem Konzessionsverfahren im Mobilbereich, Zusammenschaltungsverfahren und Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von Betreibern. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörden das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften.

### **I.3.12 Einrichtung von Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit**

In einem liberalisierten Sprachtelefoniemarkt mit vielen Netzbetreibern ist für zahlreiche netzübergreifende Funktionalitäten, wie beispielsweise Mehrwertdienste oder Nummern-portabilität, insbesondere im technischen Bereich eine abgestimmte Vorgangsweise der einzelnen Netze unverzichtbar. Die Festlegung der Bedingungen der Zusammenschaltung in Verfahren vor der TKK sollte nur eine letzte Möglichkeit sein. Die TKC hat daher — nach entsprechenden Vorgesprächen noch im Jahr 1998 — zu Beginn 1999 eine Diskussionsplattform, den Arbeitskreis Technische

Koordination (AK-TK), für die Netzbetreiber sowie deren Lieferanten aus der Industrie initiiert; die erste Sitzung fand im Februar 1999 statt.

Wesentliches Ziel des AK-TK ist neben dem allgemeinen Informationsaustausch die Erarbeitung von Empfehlungen zu technisch administrativen Abläufen zwischen den Netzbetreibern, wobei – insbesondere mit Rücksicht auf die Telekom Austria – das Einstimmigkeitsprinzip für die Annahme solcher Empfehlungen gilt. Auch eine einstimmig angenommene Empfehlung hat keine Rechtskraft, ist aber doch eine wichtige Information, die im Streitfall vor der TKK – die grundsätzlich von Verhandlungslösungen zwischen den Betreibern ausgeht und die den Arbeitskreis als Weg sieht, dieses Ziel zu erreichen – bei entsprechender Übereinstimmung mit den regulatorischen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden würde.

In den Plenarsitzungen des AK-TK werden für einzelne Themengebiete Arbeitsgruppen mit einem definierten Mandat festgelegt, die erreichten Ergebnisse diskutiert und vorgelegte Empfehlungsentwürfe zur Abstimmung gebracht. Die TKC hat in diesem Forum als nicht stimmberechtigtes Mitglied vor allem die Funktion eines „Katalysators“ bei der Überwindung gegensätzlicher Standpunkte zwischen den Betreibern.

Der Arbeitskreis hat sich seit seiner Gründung sehr gut entwickelt und hat schon wesentliche Ergebnisse inhaltlicher Art (z.B. technisches Konzept zur Nummernportabilität für geographische Rufnummern) aber auch im „atmosphärischen“ Bereich erbracht. Die TKC wird den AK-TK als wesentliches Forum des österreichischen TK-Marktes auch in Zukunft weiter fördern und lädt alle Netzbetreiber zu einer aktiven Teilnahme ein.

Folgende Arbeitsgruppen trafen 1999 zu Besprechungen zusammen:

- Arbeitskreis technische Koordination in der Telekommunikation
- AK-TK AG-Carrier Pre-Selection
- AK-TK AG-Number Portability
- AK TK AG-Strategieteam zur Implementierung der Numerierungsverordnung
- AK TK AG-Planung von POIs
- AK TK AG-Mehrwertdienste
- AK-TK AG-Entbündelung

Im Bereich der internationalen Sacharbeit forcierte die TKC 1999 den Gedanken- und Meinungsaustausch vor allem zwischen den Schwesterorganisationen innerhalb der Europäischen Union und des EWR. Es zeigte sich, dass der dadurch erreichte Informationszuwachs sich auf die Qualität der Regulierungsarbeit positiv auswirkte. Folgende Schwerpunkte sind 1999 gesetzt worden:

- Einstieg in das Contact Network der Independent Regulators Group (IRG), Mitwirkung an IRG-Arbeitsgruppen und Taskforces, insbesondere Communications Review '99; Behandlung sensibler Themen im Rahmen von IRG, wie z.B. cross border interconnection als Ablöser für das accounting rate regime (CBI), Cost Allocation, Unbundling of the Local Loop (ULL);
- Leitung der IRG-Arbeitsgruppe „Significant Market Power (SMP)“
- Mitwirkung an der Entwicklung eines EU- Bottom Up-Kostenrechnungs- Modells;
- Teilnahme an den Treffen der High Level Regulators Group der Europäischen Union;
- Teilnahme an Veranstaltungen des ONP- und Licensing Committee der Europäischen Kommission;
- Workshops mit internationalen Experten;
- Seminare mit beitrittswerbenden Staaten (Polen, Slowenien);
- Teilnahme an ECTRA-Plenaries;
- Teilnahme an ECTRA-PTN-Veranstaltungen
- Teilnahme an ECTRA-TRIS-Veranstaltungen;

Insgesamt nahmen im Berichtszeitraum Mitarbeiter der Telekom-Control GmbH an 55 internationalen Veranstaltungen teil.

## **I.4 Auswirkungen der Liberalisierung auf die österreichischen Telekommunikationsmärkte**

Folgt man bei der Beschreibung der Telekommunikationsmärkte der Einteilung, wie sie dem einschlägigen europäischen Regelwerk zugrunde liegt, so lassen sich vier Märkte (Sprachtelefonie Festnetz, Mobiltelefonmarkt, Mietleitungen, Zusammenschaltung) unterscheiden, deren Entwicklung im Berichtszeitraum in gebotener Kürze umrissen werden soll.

### **I.4.1 Sprachtelefonie Festnetz**

#### **I.4.1.1 Marktzugang**

Die TKC und die TKK sind mit dem ihnen vom TKG zugewiesenen Instrumentarium beauftragt, die Telekommunikationsmärkte, insbesondere den Markt „Sprachtelefonie Festnetz“ zu deregulieren und zu liberalisieren. Im Sinne einer asymmetrischen Regulierung, die dem marktbeherrschenden Unternehmen weitreichendere Verpflichtungen als den nicht marktbeherrschenden auferlegt, sollen strukturelle Barrieren für den Markteintritt wie hoher Kapitalbedarf, kostenintensiver Zugang zum Kunden oder Inkompatibilitäten überwunden und die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb geschaffen werden.

Die Anzahl der Konzessionsinhaber beweist eindrucksvoll, dass es den Regulierungsbehörden in Fortsetzung der Entwicklung 1998 auch im Geschäftsjahr 1999 gelungen ist, die Markteintrittshürden zu senken bzw. niedrig zu halten und die Rahmenbedingungen für einen effektiven Wettbewerb zu setzen. Der Erwerb einer Konzession scheitert keineswegs an ihren Kosten, weil im Sinne einer Marktförderung und Kostenorientierung gesetzeskonform nur eine Gebühr zur Abdeckung der entstandenen Aufwendungen des Konzessionserteilungsverfahrens eingehoben wird.

Die Konzessionsinhaber lassen sich anhand ihrer Marktstrategie idealtypisch drei Kategorien zuordnen:

#### **1. Das marktbeherrschende Unternehmen**

Auch 1999 wurde der ehemalige Monopolist der festen Sprachtelefonie und der Mietleitungen Telekom Austria als marktbeherrschendes Unternehmen festgestellt. Der Telekom Austria kommt eine besondere Rolle zu, weil sie auf Grund ihres Marktanteils und ihrer Infrastruktur ohne Regulierung eine Marktmacht ausüben könnte, die für den Wettbewerb hinderlich wäre. Alle Netzbetreiber sind nicht zuletzt auf Grund der Vielzahl der am TA-Netz angeschlossenen Kunden auf eben dieses Netz angewiesen. Wegen der ungleichen Verhandlungsmacht unterliegen die Benutzungsentgelte nicht dem freien Spiel der Märkte, sondern werden im Streitfall von der Regulierungsbehörde festgesetzt.

#### **2. Die alternativen Teilnehmernetzbetreiber (TNB)**

Teilnehmernetzbetreiber verfügen über ein flächendeckendes oder regionales Netz mit Kunden, die direkt an ihr Netz angeschlossen sind. Sie verfügen meist über mehrere Zusammenschaltungspunkte mit der Telekom Austria, um Teilnehmer anderer Netze erreichen zu können. Diese Kategorie von Netzbetreibern ist meist bestrebt, ihre Infrastruktur stetig auszubauen und ein möglichst breites Sortiment an Diensten anzubieten. Teilnehmernetzbetreiber sehen sich hohen Investitionen gegenüber, da sie bestehende Netze umrüsten oder neue aufbauen müssen. Daher finden sich unter den Eigentümern meist größere (ausländische) Unternehmen, die die notwendige Finanzkraft und das Know-How einbringen. Teilnehmernetzbetreiber investieren in die Infrastruktur und in den Zugang zum Kunden. Sie sind daher weniger auf das Netz des marktbeherrschenden Unternehmens angewiesen und folglich autonomer als die Verbindungsnetzbetreiber. Der Eintritt in den Markt der Teilnehmernetzbetreiber ist durch Barrieren wie hohen Kapitalbedarf und hohe Skalenerträge gekennzeichnet. Die Anzahl der TNB liegt daher deutlich unter jener der Verbindungsnetzbetreiber.

### 3. Die Verbindungsnetzbetreiber (VNBs)

Verbindungsnetzbetreiber benötigen für ihre Dienste die Infrastruktur eines oder mehrerer Teilnehmernetzbetreiber, weil sie keinen eigenen Zugang zum Endkunden besitzen. Sie nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen diese wieder an das terminierende Netz zu, wobei beide Netze ident sein können. Dabei stellen die Kosten für die Nutzung der beiden Netze (Zusammenschaltungsentgelte) für sie im Regelfall eine absolute Tarifuntergrenze dar. Die Markteintrittsbarrieren liegen wesentlich niedriger als die eines Teilnehmernetzbetreibers, weil VNBs kein (oder ein nur sehr begrenztes) eigenes Netz aufbauen, und mit deutlich geringeren Investitionen ihren Betrieb aufnehmen können. Den größten Kostenfaktor für diese Betreibergruppe stellen neben den Zusammenschaltungsentgelten Aufwendungen für Marketing dar, die notwendig sind, um potentielle Kunden auf sich aufmerksam zu machen.

Der Wettbewerb in diesem Segment hat sich für Kunden äußerst positiv ausgewirkt; nach 1998 sind auch 1999 die VNBs die treibende Kraft für die rasche und signifikante Reduktion der Telefontarife. Zwar müssen ihre Kunden in Kauf nehmen, eine vierstellige „VNB-Kennziffer“ vor der eigentlichen Rufnummer vorzuzählen und auch bei Ortsgesprächen noch zusätzlich die Ortsnetzkennzahl einzugeben, doch diese Umstände tun der Beliebtheit der VNBs keinen Abbruch. Nicht zuletzt erzeugen die VNBs durch ihre niedrigen Tarife jenen Wettbewerbsdruck auf die Telekom Austria, der sie im September 1999 die Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen deutlich senken ließ.

Auf Grund des großen Erfolgs steigen nahezu alle TNBs in den Markt der VNBs ein und gaben diesem zusätzliche Impulse. Die Kunden der Telekom Austria ersparen sich (insbesondere bei Auslandsgesprächen) durch geschicktes Wahlverhalten 50% und mehr gegenüber den Entgelten der Telekom Austria. Obwohl die TNBs – dort, wo sie keine Teilnehmer angeschlossen haben – auch als VNBs fungieren, können jene Kunden, die an einem alternativen Netz angeschlossen sind, nicht über VNBs telefonieren. Bislang haben jedenfalls nur TA-Kunden auf Grund der asymmetrischen Regulierung (eine Verpflichtung zur Zulassung von Verbindungsnetzbetrieb besteht nur für marktbeherrschende Unternehmen) die Möglichkeit, einen VNB auszuwählen.

Innovative Dienste im Telekommunikationsmarkt sind 1999 nur bedingt realisiert worden. Die erste Phase der Marktliberalisierung zeichnet sich vielmehr durch das Anbieten eines vergleichsweise homogenen Produkts aus, wobei vereinzelt Versuche unternommen werden, dieses Produkt mit Internet-Zugang oder Mobiltelefonie zu bündeln oder über die Tarife zu differenzieren. Da VNBs auf die zu Grunde liegenden Trägerdienste keinen Einfluss haben, bleiben Servicierung, Abrechnung und Bündelung von Diensten die zentralen Gestaltungsparameter im Wettbewerb. Parameter, die in der Entscheidung des Kunden bislang nur geringe Beachtung finden. Der Wettbewerb wird bislang im Wesentlichen über den Preis geführt; Versuche einer Differenzierung werden gegenwärtig folglich nur über eine Segmentierung der Kunden vorgenommen.

Hierbei lassen sich zwei Hauptkategorien unterscheiden: Geschäftskunden und Privatkunden. Während Geschäftskunden fast ausschließlich tagsüber telefonieren, bevorzugen Privatkunden den Abend für ihre Gespräche. Daher halten alle Anbieter unterschiedliche Angebote für Geschäfts- und Privatkunden bereit.

#### **I.4.1.2 Marktdaten und Tarife**

Die Anzahl analoger Telefonanschlüsse (POTS) ging nach einer Reduktion um 4% im Vorjahr 1999 um weitere 8% zurück; gleichzeitig war für 1999 eine Zunahme an ISDN-Anschlüssen um rund 50% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Der Anteil der ISDN-Anschlüsse an der Gesamtzahl aller Festnetzanschlüsse betrug zum Ende des Berichtszeitraums rund 18%. Fast jeder fünfte Anschluss (gemessen in 64 kbit/s Äquivalenten) ist somit ein ISDN-Anschluss. Die Summe aus analogen und digitalen Anschlüssen blieb während der Berichtsperiode annähernd stabil um die 4 Millionen, wobei sich die Schwankungen im Zeitverlauf in einer engen Bandbreite bewegten. Gegen Ende des Jahres 1999 war ein leichter Rückgang festzustellen, der auf die zunehmende Substitution von Fest- durch Mobilanschlüsse (insbesondere bei Zweitwohnungsbesitzern) zurückzuführen sein könnte.

Der Markt der Festnetz-Sprachtelefonie ist nach wie vor der größte, nicht aber der dynamischste Telekommunikationsmarkt. Hinsichtlich der Umsätze aus Sprachtelefonie Festnetz ist nach einem moderaten Anstieg im Jahre 1998 (+1,7%) eine weiterer Anstieg für 1999 im Ausmaß von +7,6% festzustellen. Der deutliche Rückgang der Tarife wurde offensichtlich durch ein entsprechendes Mengenwachstum mehr als kompensiert. Legt man der Ermittlung von Preis- und Mengeneffekten, den OECD-Warenkorb zu grunde, so sanken die Preise im Berichtszeitraum um ca. 18,7%. Dies bedeutet ein Mengenwachstum nach Bereinigung von Mehrfachzählungen von rund 20%. Wie zu erwarten war, sank der Marktanteil der Telekom Austria im Bereich der Sprachtelefonie kontinuierlich. Nach eigenen Angaben hielt die Telekom Austria Ende 1999 bei einem Marktanteil von 85%.

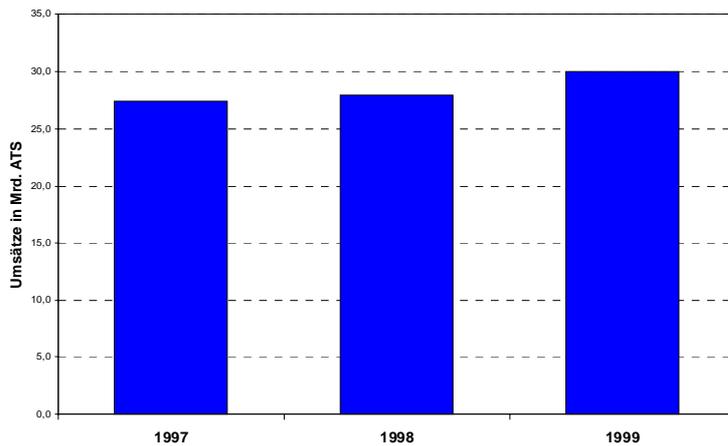


Abbildung 1: Umsatzentwicklung auf dem festen Sprachtelefoniemarkt seit 1997

Die Sprachtelefonie im engen Sinne ist ein an sich sehr homogenes Gut, das sich ohne Weiterentwicklung in Richtung Datenkommunikation kaum differenzieren lässt. Für einen Zustand, in dem ein Gut von vielen Anbietern offeriert wird und eine gewisse Markttransparenz vorhanden ist, hat sich in der ökonomischen Fachliteratur der Begriff „vollkommene Konkurrenz“ eingebürgert. Das zentrale Kriterium der Konsumentenentscheidung ist der Preis, der gegen das Minimum der langfristigen Durchschnittskosten tendiert. Vor diesem Hintergrund ist es besonders interessant festzuhalten, wie sich die Preise seit Juni 1997 bis Ende 1999 entwickelt haben. Die nachfolgenden beiden Abbildungen visualisieren eindrucksvoll das Absinken der Tarife für Regional- und Österreich-Gespräche im festen Sprachtelefoniemarkt: Kostete zur Mitte des Jahres 1997 eine Gesprächsminute über 200km ATS 5,33, so bot der günstigste ANB dieselbe Leistung Ende 1999 um ATS 0,70 an.

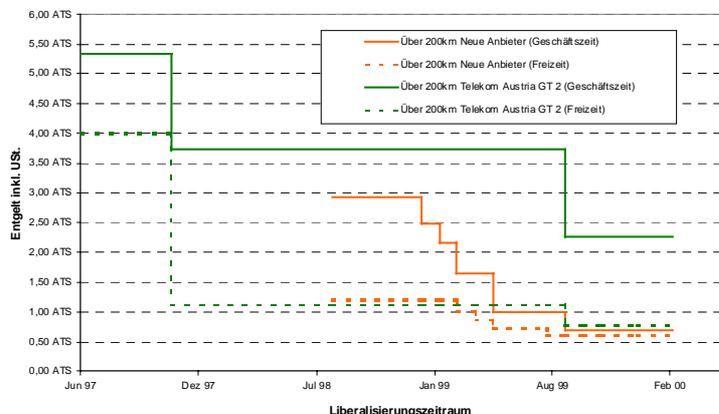


Abbildung 2: Tarifentwicklung für Österreichgespräche

Bei Regionalgesprächen blieb (bei reinem Tarifvergleich) Ende 1999 die Telekom Austria mit ihrem Freizeit-Tarif der günstigste Anbieter.

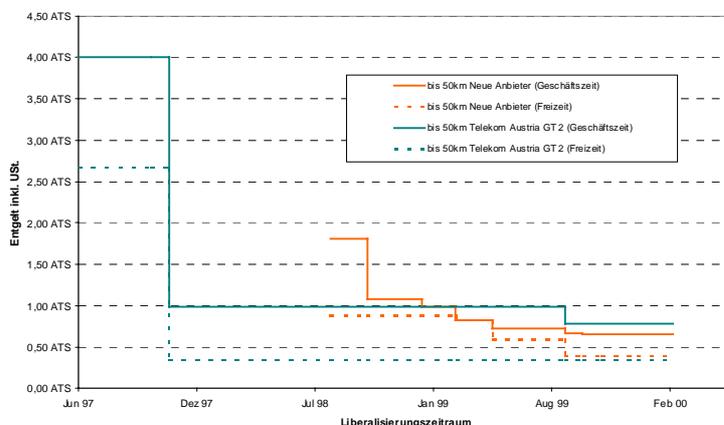


Abbildung 3: Tarifentwicklung für Regionalgespräche

Im Berichtszeitraum hat sich der 1998 eingeleitete Trend fallender Tarife für Auslands- und Ferngespräche verstärkt fortgesetzt.

## I.4.2 Mobiltelefonmarkt

### I.4.2.1 Marktzugang

Auf Grund der begrenzten Ressource Frequenzen agieren auf dem Mobiltelefonmarkt, der seit 1996 liberalisiert ist, weit weniger Anbieter als im Festnetz.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung verfügte Österreich über vier Konzessionäre im Mobiltelefonbereich: Mobilkom, max.mobil., Connect und tele.ring, wobei letztgenannter plant, im ersten Halbjahr 2000 operativ zu werden.

Mit dem Markteintritt des dritten Mobiltelefonbetreibers Connect im Oktober 1998, entstand eine Oligopol-situation, die durch genaues Beobachten der Mitbewerber und rasches Nachvollziehen von Konkurrenzstrategien gekennzeichnet war. Alle drei operativen Anbieter können auch 1999 ihre Kundenzahl (siehe Abbildung 5) und Umsätze wesentlich steigern, wobei sich 1999 der Trend verstärkte, der Österreich zu einem jener Länder werden ließ, in dem die Marktdurchdringung im Mobiltelefonbereich zu einer der höchsten weltweit wurde.

### I.4.2.2 Marktdaten und Tarife

Ungleich dynamischer als die Sprachtelefonie im Festnetz entwickelte sich der Mobiltelefonmarkt in Österreich, eine auch im internationalen Vergleich beachtliche und beachtete Erfolgsgeschichte. Betrug das Marktvolumen 1997 noch ATS 7,7 Mrd, so waren es 1998 bereits ATS 11,6 und 1999 ATS 17 Mrd. Dies entspricht einer jährlichen Zuwachsrate von 50,4% im Jahr 1998 und 46,2% im Jahr 1999. Auch die Penetrationsrate (definiert als Anzahl der aktivierten Teilnehmernummern bezogen auf die Wohnbevölkerung) explodierte seit 1997 regelrecht (Ende 1999: annähernd 50%). Damit liegt Österreich auch international gesehen im europäischen Spitzenfeld. Abbildung 4 zeigt die Umsatzentwicklung, Abbildung 5 die Mobiltelefonie-Teilnehmerentwicklung bis Ende 1999 (siehe nächste Seite).

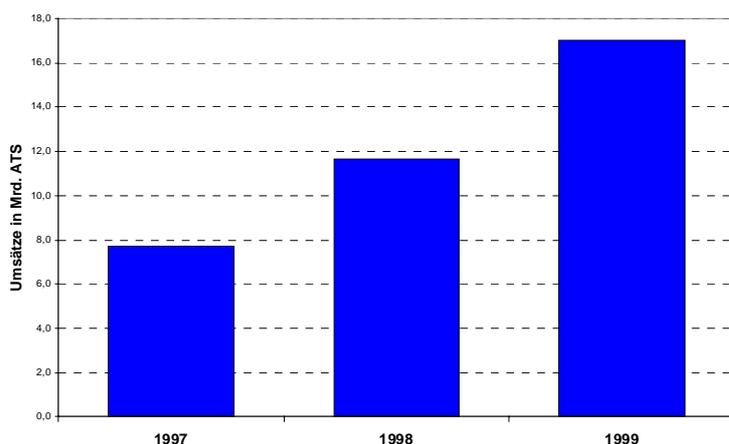


Abbildung 4: Umsatzentwicklung auf dem Mobilfunkmarkt 1997-1999

Die Teilnehmerstände der drei 1999 operativen Mobilfunkbetreiber per Ende 1999 betragen:

- Mobilkom: 2.163.000
- Max.mobil: 1.500.000
- Connect: 480.000

Vergleicht man diese Zahlen mit den Werten zu Beginn des Jahres 1999, nämlich:

- Mobilkom: 1.536.000
- Max.mobil: 924.000
- Connect: 30.000

so ergibt sich rein rechnerisch ein Gesamtteilnehmerzuwachs von 66,4%. Sämtliche Werte sind der Fachpublikation mobile communications entnommen und können als korrektes Bild der Entwicklung angesehen werden. Abbildung 5 zeigt die Teilnehmer-Werte der im Berichtszeitraum aktiven Betreiber nach Kalendermonaten aufgeschlüsselt, wobei – um das Bild abzurunden – Werte zurück bis Juni 1997 ausgewiesen sind. Connect Austria als dritter in den Markt eingetretene GSM-Betreiber ist erstmals mit (geschätzten) Werten ab Jänner 1999 in der Grafik dargestellt.



Abbildung 5: Entwicklung Teilnehmerstände Mobiltelefonie 1997-1999

Betrachtet man die Tarifentwicklung der Mobilfunkbetreiber, so sind die Dimensionen Grund- und Verkehrsentgelt, Dauer des Telefonats, Zeitpunkt des Telefonats und Ziel des Telefonats und generell zwischen Prepaid- und Vertragskunden-Tarifschemata zu unterscheiden. Zur Darstellung der Tarifentwicklung im Mobiltelefonbereich auf Basis möglichst guter Vergleichbarkeit wurden jene Tarifoptionen der 1999 operativen Betreiber herangezogen, die gleiche oder ähnliche Grundentgelte aufweisen. Die Abbildungen 6 und 7 visualisieren die Entwicklung der Tarife für Gespräche in andere Mobilnetzte und die Entwicklung der Tarife für Gespräche in Festnetze.

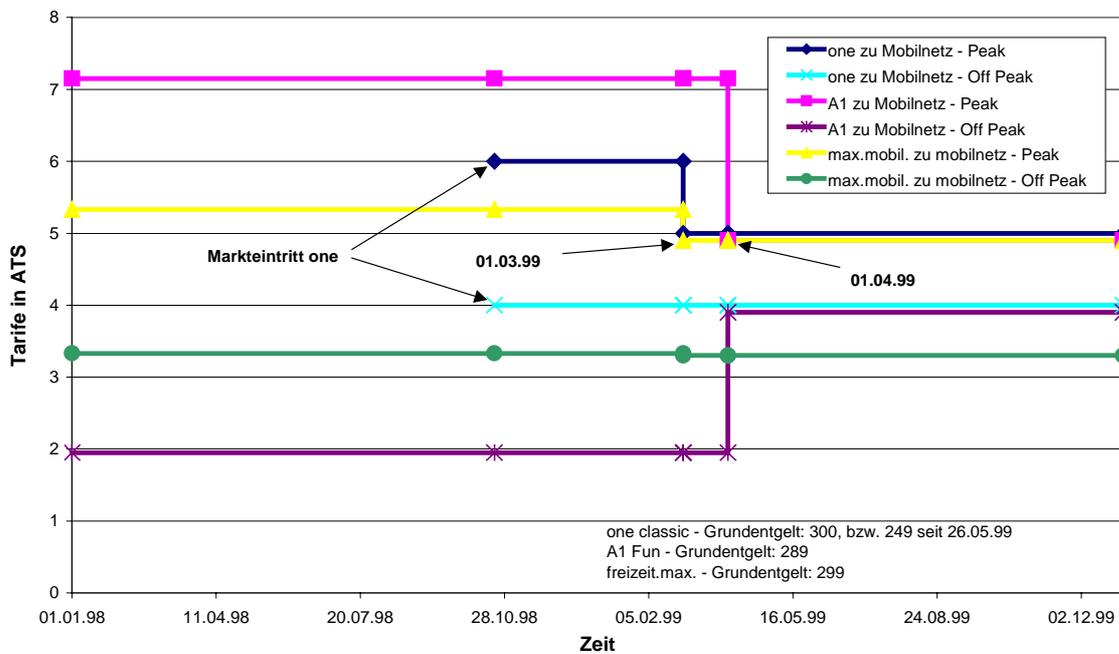


Abbildung 6: Tarife für Gespräche in andere Mobilnetze

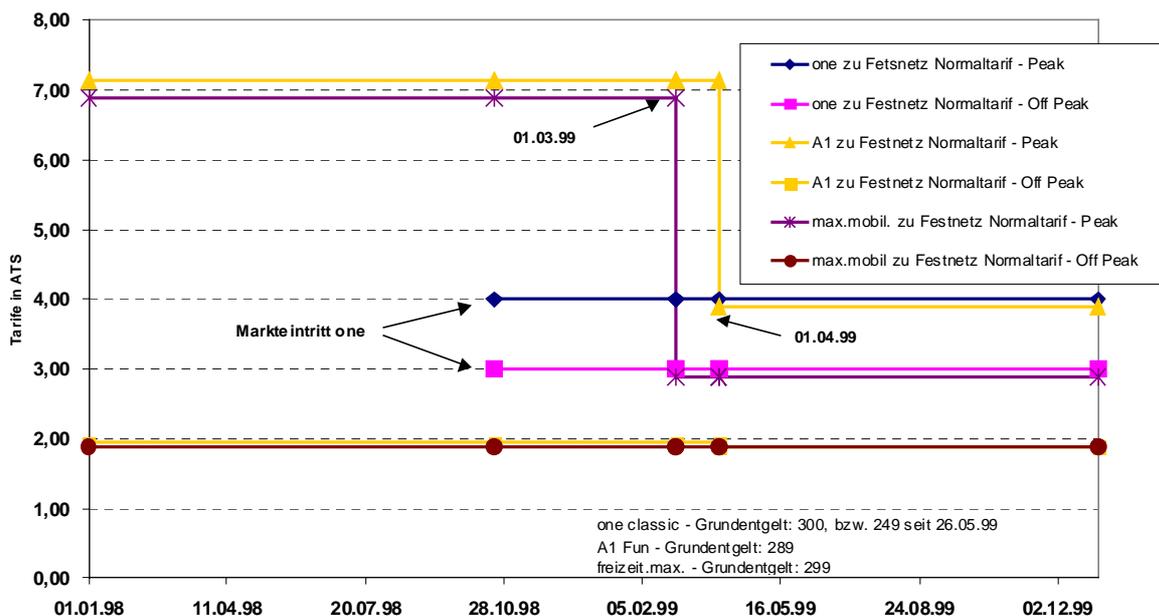


Abbildung 7: Tarife für Gespräche in Festnetze

## I.4.3 Mietleitungen

### I.4.3.1 Marktzugang

Das Anbieten von Mietleitungen ist nach dem TKG – wie die Erbringung der öffentlichen Sprachtelefonie – an eine Konzession gebunden. Nachfrager auf diesem Markt sind zum Teil Anbieter von Telekommunikationsdiensten und zum Teil Endkunden. Grundsätzlich sollte die Konzession keine Hürde darstellen – sowohl hinsichtlich der Gebühr als auch der zu erbringenden Nachweise. Vielmehr steht bei Mietleitungen die bereits vorhandene oder auch neu zu schaffende Infrastruktur im Mittelpunkt der Investitionsbetrachtungen. Oftmals müssen bereits vorhandene Netze technisch aufgerüstet oder neue Leitungen verlegt werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es derzeit nur wenige Anbieter mit flächendeckender Infrastruktur gibt.

Anbieter, die auf ein bestehendes Netzwerk zurückgreifen können, suchten den raschen Markteintritt und agierten vorwiegend lokal oder auf den Hauptverkehrsverbindungen. Anbieter ohne Infrastruktur verlegen ihre Leitungen hauptsächlich im Großraum Wien, wo Dichte und erreichbare Zielgruppen für den Aufbau sprechen. Meist finden sich hinter solchen Anbietern größere ausländische Gesellschaften, die das Investitionskapital zur Verfügung stellen können.

### I.4.3.2 Marktdaten und Tarife

Der Mietleitungsmarkt erfährt wie 1998 auch 1999 ein beispielloses Wachstum. Mehr als 10 Anbieter sorgen für intensiven Wettbewerb auf diesem Markt, wobei sich ein Teil – je nach vorhandener Infrastruktur – auf regionale Angebote beschränkt. Der Mietleitungsmarkt ist von besonderer Bedeutung, weil er die Basis für viele Telekommunikationsdienste darstellt. Viele Dienste greifen auf diese Infrastruktur zurück, wobei insbesondere der kommerzielle Bereich Mietleitungen benötigt. Daher stärken gut ausgebaute Netze die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich. Im Zuge der Liberalisierung kommt den Mietleitungen eine noch größere Bedeutung zu, weil die Zusammenschaltung von Netzen entsprechende Mietleitungskapazitäten erfordert. In dieser Hinsicht ist es erfreulich, dass so wie 1998 auch 1999 wichtige Grundlagen geschaffen worden sind. So werden z.T. massive Investitionen in den Aufbau bzw. die Umrüstung von Infrastrukturen vorgenommen, wodurch Wettbewerb und neue Dienstangebote möglich werden. Gleichzeitig bewegten sich die Preise nach unten.

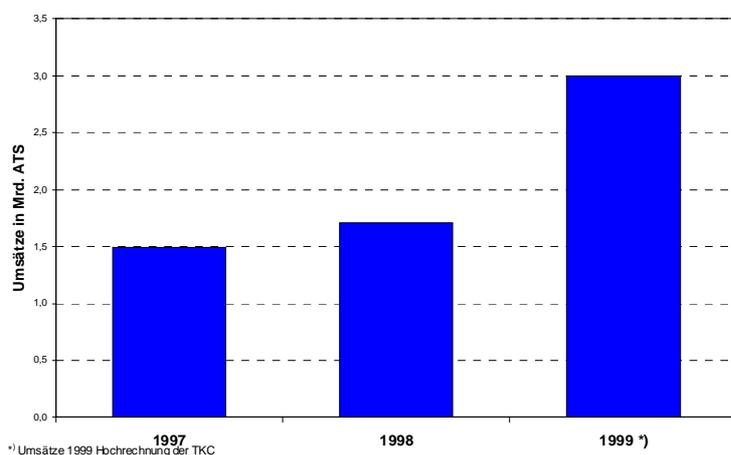


Abbildung 8: Umsätze auf dem Mietleitungsmarkt

Auf Grund des kleineren Kundensegments, der geringeren Anzahl an Wettbewerbern und der hohen Investitionskosten für den Infrastrukturaufbau sind die Preise zwar zurückgegangen, doch ist dieser Rückgang in keiner Weise mit der Tarifreduktion im Sprachtelefoniesektor vergleichbar.

Die Tarife der Mietleitungen orientieren sich im Großen und Ganzen an der zur Verfügung stehenden Bandbreite und an der Distanz zwischen den Enden. Dafür wird meist ein Herstellungs- und ein monatliches Grundentgelt verlangt.

Im internationalen Vergleich zeigt sich insbesondere bei den Tarifen für kurze 2-Mbit/s-Mietleitungen ein überaus erfreuliches Bild. Zehn der vierzehn anderen Länder der EU verrechnen dem Endnutzer höhere Preise als in Österreich (siehe Abbildung 9).

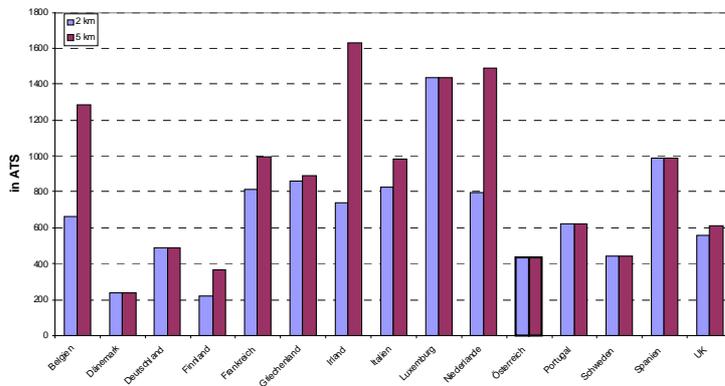


Abbildung 9: Endnutzer-Preise für kurze 2-Mbit/s-Mietleitungen

Diese Entwicklung ist besonders erfreulich, weil kurze 2-Mbit/s-Mietleitungen vor allem der letzte Teil der Verbindung vom Weitverkehrsnetz zum Kunden und daher von besonderer Bedeutung sind.

#### 1.4.4 Zusammenschaltung

Der Zusammenschaltungsmarkt ist im Gegensatz zu den anderen drei zuvor beschriebenen Märkten ein Betreibermarkt, der bei symmetrischem Verkehr zwischen den Zusammenschaltungspartnern für die Marktteilnehmer ergebnisneutral wäre. Im Wesentlichen sind Festnetz- und Mobilnetzbetreiber (im geringen Umfang auch Mietleitungsbetreiber) die Marktteilnehmer, nicht der Endkunde.

Die Telekom Austria ist nach wie vor der wichtigste Zusammenschaltungspartner, direkte Verbindungen zwischen alternativen oder mobilen Netzen stellen eher die Ausnahme dar. Die Telekom Austria wird als Transitnetzbetreiber herangezogen, wobei die Verrechnung kaskadierend erfolgt. Auf diesem Markt sind — umsatzmäßig betrachtet — die Telekom Austria und Mobilkom die herausragenden Betreiber.

Die Entscheidung der Telekom-Control Kommission zu mobilen Terminierungsentgelten (Z 8/99 vom 11.11.1999) sorgte für eine Reduktion der Terminierungs- und Originierungsentgelte im bzw. aus dem Netz der Mobilkom. Im Berichtszeitraum war noch kein Nachziehen der anderen Betreiber feststellbar.

Die Telekom-Control-Kommission sieht den Zugang zu mobilen Teilnehmern weiterhin als „essential facility“ an, da für ein einzelnes Gespräch keine Alternativen der Terminierung vorhanden sind. Ansätze, die funktionsfähigen Wettbewerb in dieses Segment bringen, sind derzeit nicht zu verwirklichen. Daher zeigen die nicht angeordneten Terminierungsentgelte keine Tendenz nach unten, im Gegenteil, zum Teil bestehen Verträge mit Meistbegünstigungsklauseln, die ein Ansteigen der Mobilterminierung vermuten lassen.

Der Zusammenschaltungsmarkt als Schlüsselmarkt der Regulierung ist seit der vollständigen Öffnung der Netze von rund ATS 5,4 Mrd bis Ende 1999 auf ATS 7,7 Mrd angewachsen. Im Wesentlichen sind zwei Gründe für dieses starke Wachstum zu nennen: stärker werdende Nachfrage (nach Zusammenschaltungsleistung) im Mobilfunkmarkt und steigende Anzahl von Betreibern im Festnetz, wobei insbesondere die Verbindungsnetzbetreiber auf die Zusammenschaltungskapazitäten der Telekom Austria angewiesen sind.

1999 macht der Zuwachs rund 85% im Vergleich zum Vorjahr aus. Die Zusammenschaltungsvolumina für die Jahre 1998 und 1999 (nach Monaten aufgeschlüsselt) sind der Abbildung 10 zu entnehmen.

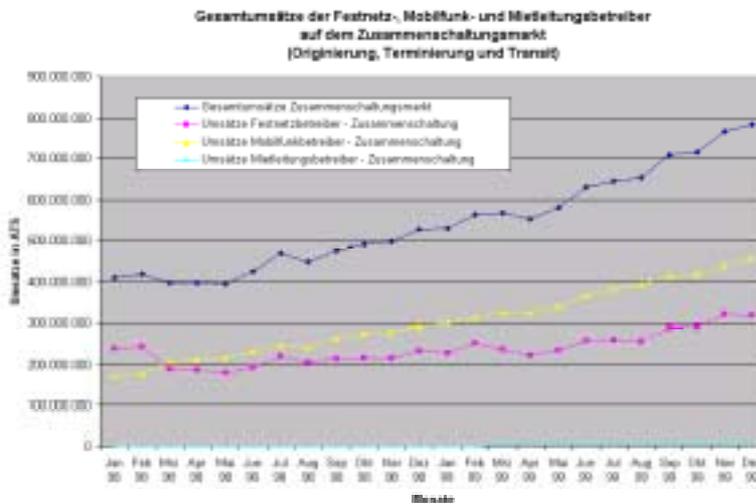


Abbildung 10: Gesamtumsätze der Festnetz-, Mobilfunk- und Mietleitungsbetreiber auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt

## II Das Unternehmen

### II.1 Die Aufbauorganisation der TKC und der TKK

Um einer den hohen inhaltlichen Ansprüchen gerecht werdenden fächerübergreifenden Arbeitsweise im täglichen Betrieb der Regulierungstätigkeit bestmöglich zu entsprechen, wird eine möglichst flache Form der hierarchischen Gestaltung der Telekom-Control GmbH beibehalten (siehe Abbildung 11). Neben dem Fachbereich Finanzen, Personal und IT verfügt die Telekom-Control GmbH über vier Expertengruppen, die Fachbereiche Technik, Recht, Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft.

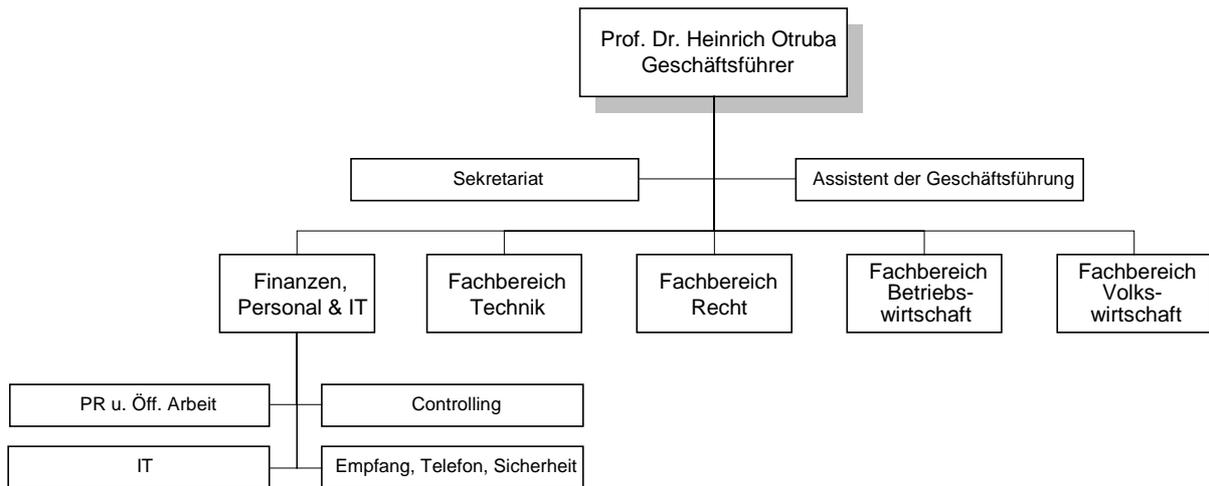


Abbildung 11: Organigramm der Telekom-Control GmbH

Die Organisationsstruktur der TKC ist gemäß den Prinzipien des Lean Management gestaltet. In die flache Struktur sind zwei Hierarchieebenen eingezogen. Die oberste Ebene der Geschäftsführung wird durch die der Fachbereichsleiter ergänzt. Die Fachbereichsleiter führen eine Gruppe von Spezialisten aus den zuvor genannten wissenschaftlichen Bereichen und üben die Funktion eines inhaltlich und disziplinar führenden Wissensmanagers aus.

Die Telekom-Control-Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie ist bei der Telekom-Control GmbH eingerichtet. Der Telekom-Control GmbH kommt in Verfahren gemäß § 111 TKG die Funktion der Geschäftsstelle der TKK zu und stellt dieser ihre Ressourcen zur Verfügung. Als Geschäftsstelle betreut die Telekom-Control GmbH die Kommission in verfahrenstechnischer und inhaltlicher Hinsicht. Die TKK bestellt für bestimmte Fragestellungen (Amts-)Sachverständige, die im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit die Entscheidungsgrundlagen für die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission aufbereiten und zur Verfügung stellen. Der Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission erteilt in Verfahren vor der Kommission Aufträge an den Geschäftsführer der Telekom-Control GmbH. Der Geschäftsführer der TKC fungiert – einen vom Vorsitzenden der TKK erteilten, entsprechenden Auftrag vorausgesetzt – als Sprecher der Telekom-Control-Kommission gegenüber der Öffentlichkeit.

## II.2 Die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission

Die drei Mitglieder der Telekom-Control-Kommission werden gem. § 112 Abs 1 TKG von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt, wobei für die Ernennung des (richterlichen) Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs (OGH) das Recht zukommt, drei Kandidaten für die Wahl durch die Bundesregierung vorzuschlagen. Die anderen beiden Mitglieder der Kommission, die insbesondere ökonomisch/rechtliche bzw. technische Expertise einbringen, werden von der Regierung auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr für die Dauer von ebenfalls fünf Jahren bestellt. Für alle drei Mitglieder der Telekom-Control-Kommission werden Ersatzmitglieder vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr bestimmt, wobei jedes Ersatzmitglied seinem Fachwissen entsprechend einem der drei Mitglieder der Kommission zugeordnet ist. Die Telekom-Control-Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender)  
Dr. Wolfgang Schramm (Ersatzmitglied)
- Dr. Oskar Grünwald  
Dkfm. Alfred Reiter (Ersatzmitglied)
- Univ.Prof. DI Dr. Gottfried Magerl  
DI Mag. Georg Donaubauer (Ersatzmitglied), ausgeschieden per 29.10.1999, nachbesetzt mit DI Peter Knezu (seit 20.01.2000)

Die wichtigsten Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission sind – in chronologisch Reihenfolge – dem Anhang zu diesem Bericht zu entnehmen.

## II.3 Informationen zum Unternehmen

### II.3.1 Entwicklungsschritte der TKC in 1999

Aufgrund des sich stark ausweitenden Arbeitsanfalls und der dadurch notwendig gewordenen Aufstockung des Personalstandes der Telekom-Control GmbH wurde der vierte Stock am Standort Generali Center, Mariahilferstraße 77-79 nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat per 01.01.1999 angemietet und nach den Vorgaben der Stockwerke 5-7 adaptiert. Die Räumlichkeiten wurden in die IT-Infrastruktur und das organisatorische Konzept der TKC integriert. Nach einer Umbauphase von knapp drei Monaten wurde das 4. Stockwerk in den operativen Betrieb der Telekom-Control GmbH einbezogen.

Als wichtigstes Entwicklungsprojekt wurde für 1999 die Konzeption, Beschaffung und Implementierung eines Datawarehouse für die Telekom-Control GmbH in Angriff genommen. Es ist beabsichtigt, anhand von eigens entwickelten Datenmodellen die Lagerung und Auswertbarkeit von Daten als „single point of truth“ innerhalb der Regulierungsbehörde zu etablieren, um eine verlässliche Daten- und Informationsbasis für die regulatorischen Aufgaben der TKC und der TTK zur Verfügung zu haben.

### II.3.2 Personalaufbau

Die Telekom-Control GmbH als junge Organisation hat es sich zum Ziel gesetzt, zeitgemäße Prinzipien betrieblicher Organisationsabläufe zu etablieren. Dies kommt durch eine möglichst flexibel gehaltene Ablauforganisation zum Ausdruck, in der kein Abteilungsdenken, sondern das Arbeiten in Prozessen und Projekten das Handeln bestimmt. Eine teamorientierte Arbeitsweise setzt allerdings voraus, auf einen Mitarbeiterstab zurückgreifen zu können, der grundlegende Prinzipien des Arbeitens in flexiblen Strukturen beherrscht. Das Rekrutierung entsprechender Mitarbeiter stellte auch 1999 eine zentrale Herausforderung für das Dienstleistungsunternehmen TKC dar.

Aufgrund des rapide anwachsenden Arbeitsanfalls wurde eine Aufstockung der Personalressourcen zur Sicherung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben unvermeidlich. Mitte des Jahres 1999 wurde dem Geschäftsführer der TKC seitens des Aufsichtsrates das Pouvoir erteilt, den Personalstand bis Ende Juni 2000 auf maximal 60 Stellen (Ganztagskräfte) auszuweiten. Dieser Beschluss wurde ab der zweiten Jahreshälfte umgesetzt.

Per 31.12.1999 waren im Fachbereich Betriebswirtschaft 8, im Fachbereich Volkswirtschaft 6 Mitarbeiter, in der Technik 9 und im Fachbereich Recht 15 Mitarbeiter beschäftigt. Der komplexen EDV-Infrastruktur Rechnung tragend, waren Ende 1999 6 Mitarbeiter im Bereich Informationstechnologie (IT), 5 Mitarbeiter im Bereich Finanzen & Personal und im Büro des Geschäftsführers 4 Mitarbeiter eingesetzt. Zählt man die 3 Mitarbeiter im General Services-Bereich hinzu, so kommt man inklusive Geschäftsführer der TKC auf einen Personalstand von 57 Mitarbeitern per 31.12.1999.

Abbildung 12 visualisiert die Entwicklung des Personalstandes seit Aufnahme der Tätigkeit der Telekom-Control GmbH im November 1997 bis Ende 1999.

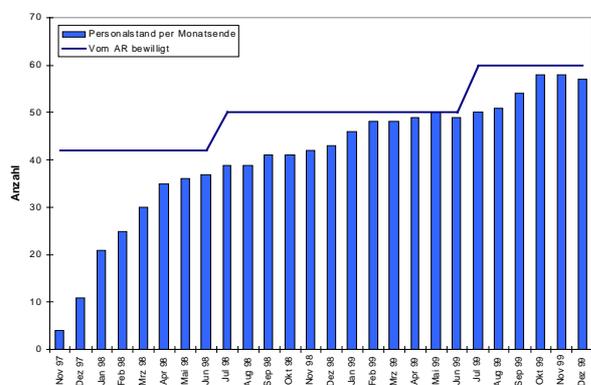


Abbildung 12: Entwicklung des Personalstandes 1997 - 1999

## II.4 Der Aufsichtsrat der Telekom-Control GmbH

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Telekom-Control GmbH wurde vom Eigentümer ein Aufsichtsrat bestellt. Die Mitglieder sind für die Zeit bis zur Beendigung jener Generalversammlung bestellt, die über die Entlastung der Geschäftsführung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mit-gerechnet wird.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 1999 an:

- Dkfm. Ferdinand Lacina (Vorsitzender des AR)
- SC Dr. Hermann Weber (Stellvertretender Vorsitzender des AR, BM für Wissenschaft und Verkehr, nunmehr BM für Verkehr, Innovation und Technologie)
- SL Dr. Gerhard Steger (Mitglied des AR, BM für Finanzen)
- SL Dr. Josef Stiegler (Mitglied des AR, BM für wirtschaftliche Angelegenheiten), vor der Aufsichtsratssitzung im 3. Quartal ausgeschieden, ersetzt durch Mag. Erika Ummenberger (BM für wirtschaftliche Angelegenheiten, nunmehr BM für Wirtschaft und Arbeit)

Betriebsratsvertreter im Aufsichtsrat:

- Dr. Bernhard Mayr Telekom-Control GmbH (Betriebsrat)
- Dr. Martin Parschalk Telekom-Control GmbH (Betriebsrat) bis zur Sitzung am 28.6.1999, seit der Sitzung am 9.9.1999 Mag. Martin Pahs Telekom-Control GmbH (Betriebsrat)

Im Jahr 1999 wurden der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend vier Sitzungen, eine Sitzung pro Quartal, durchgeführt. Einige Kernaufgaben des Aufsichtsrates sind die Genehmigung des Geschäftsplans der Telekom-Control GmbH, die Genehmigung des Budgets und die Genehmigung des Zielpersonalstandes des Unternehmens. Für die Prüfung der Finanzgebarung der Telekom-Control GmbH bestellt der Aufsichtsrat jährlich einen Wirtschaftsprüfer. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat über allfällige aufsichtsratspflichtige Rechtsakte der GmbH und befindet alljährlich im Zuge der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Entlastung des Geschäftsführers.

## II.5 Jahresabschluss 1999 der Telekom-Control GmbH

Für den Jahresabschluss der TKC für das Geschäftsjahr 1999 (das Geschäftsjahr der TKC entspricht dem Kalenderjahr) liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vor. Aus dem Jahresabschluss 1999 werden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Telekom-Control GmbH präsentiert:

	1999		1998	
	ATS	ATS	in 1.000 ATS	in 1.000 ATS
1. Umsatzerlöse		73.121.477,87		64.262
2. Sonstige betriebliche Erlöse				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	920.436,00		803	
b) übrige	1.645.566,55	2.566.002,55	6	809
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-36.170.035,84		-25.201	
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-896.960,00		-497	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-7.876.213,25		-6.250	
d) freiwilliger Sozialaufwand	-284.231,61	-45.227.440,70	-57	-32.005
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-4.670.260,44		-3.009
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen	-81.447,95		-239	
b) übrige	-27.654.651,80	-27.736.099,75	-23.409	-23.648
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 Betriebserfolg</b>		<b>-1.946.320,47</b>		<b>6.409</b>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.698.536,94		2.064
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-6,45		-1
<b>9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 Finanzerfolg</b>		<b>1.698.530,49</b>		<b>2.063</b>
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>-247.789,98</b>		<b>8.472</b>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-25.000,00		-17
<b>12. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</b>		<b>-272.789,98</b>		<b>8.455</b>
13. Auflösung von un versteuerten Rücklagen Investitionsfreibetrag gem. § 10 EStG		39.299,00		0
14. Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen		-398.447,00		-747
15. Verlustvortrag		-746.166,95		-8.454
<b>16. Bilanzverlust</b>		<b>-1.378.104,93</b>		<b>-746</b>

Der Umsatz der Telekom-Control GmbH setzte sich 1999 zum überwiegenden Teil aus den gemäß § 17 Abs 2 TKG vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträgen der konzessionierten Telekommunikationsanbieter zusammen und betrug 1999 ATS 73.121.477,87. Der ausgewiesene Bilanzverlust in der Höhe von ATS 1.378.104,93 resultierte im Wesentlichen aus der neuerlich vorgenommenen Zuweisung zu un versteuerten Rücklagen und dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

## Aktiva

## Passiva

	31.12.1999	31.12.1998		31.12.1999	31.12.1998
	ATS	in 1.000 ATS		ATS	in 1.000 ATS
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	50.000.000,00	50.000
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	2.646.664,00	2.613	II. Bilanzverlust, (davon Verlustvortrag ATS 746.166,95, i Vj. In 1.000 ATS 8,455)	-1.378.104,93	-746
	2.646.664,00	2.613		48.621.895,07	49.254
II. Sachanlagen			<b>B. Unversteuerte Rücklagen</b>		
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	4.316.003,00	3.626	I. Sonstige unversteuerte Rücklagen IFB gem. § 10 EStG	1.112.962,00	754
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.068.802,00	3.149			
	8.384.805,00	6.775			
III. Finanzanlagen			<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	24.985.820,64	0	1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.233.000,00	352
2. Sonstige Ausleihungen	15.197.135,89	40.000	2. Sonstige Rückstellungen	8.973.000,00	6.017
	40.182.956,53	40.000		10.206.000,00	6.369
	51.214.425,53	49.388			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.283.716,02	2.038
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.316.996,76	996	2. Sonstige Verbindlichkeiten, (davon aus Str. ATS 4.003.113,75 .... i.Vj. in ATS 1000 55, davon im Rahmen der soz. Sicherheit ATS 727.789,11, in ATS 525)	43.236.438,27	25.466
2. Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	269.994,72	1.801		45.520.154,29	27.504
	20.586.991,48	2.797			
II Kassabestand und Guthaben bei Kreditinstituten	33.525.594,35	31.696			
	54.112.585,83	34.493			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	134.000,00	0			
	105.461.011,36	83.881		105.461.011,36	83.881

## II.6 Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit

Die Telekom-Control GmbH und die Telekom-Control-Kommission standen ebenso wie der gesamte österreichische Telekom-Markt auch im zweiten Jahr der vollständigen Öffnung der Märkte im Blickfeld der Öffentlichkeit. Das Thema Telekommunikation blieb auch 1999 ein wichtiger Bestandteil der Berichterstattung der Medien und der Presse zu wirtschaftlichen Themen. Alle damit zusammenhängenden Informationen wurden von der Öffentlichkeit, im speziellen von Medienvertretern, gerne aufgenommen und breit rezipiert. Die Pressearbeit konzentrierte sich auf die sachorientierte Vermittlung der komplexen Regulierungsinhalte in Form von Pressekonferenzen, Presse-Informationen, Pressehintergrundgesprächen und einer großen Anzahl von Einzelinterviews mit Medienvertretern. Darüber hinaus wurde 1999 die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der Telekom-Control GmbH ausgebaut, um in entsprechenden Foren die Intentionen und Ergebnisse der geleisteten Regulierungsarbeit darzulegen. Schlüsselmedium der Öffentlichkeitsarbeit der Telekom-Control ist das Internet. Es zielt darauf ab, mittels permanenter Aktualisierung eine kontinuierliche Verfolgung der Regulierungstätigkeiten der Telekom-Control für die interessierte Öffentlichkeit zu ermöglichen. Sämtliche Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Unterlagen der Regulierungsbehörden werden unter der Website <http://www.tkc.at> zur Verfügung gestellt. An einer inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung des Web-Auftritts der TKC ist ab Mitte 1999 gearbeitet worden. Mit einer Umsetzung der Ergebnisse ist im Laufe des Jahres 2000 zu rechnen.

## III Anhang

### III.1 Kalendarium der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission für das Geschäftsjahr 1999

14.01.1999	Einleitung des Verfahrens M 1/99 Verfahren zur Vergabe der vierten GSM-Konzession
09.02.1999	Verfahren zur Vergabe der vierten GSM-Konzession
24.02.1999	Angebotseröffnung im Verfahren zur Vergabe der vierten GSM-Konzession, es langen drei Anträge ein
18.03.1999	Erste Behandlung des Antrages auf Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung
25.03.1999	Beschlussfassung über die Auktionsregeln im Verfahren zur Vergabe der vierten GSM-Konzession Sachverständigenbestellung im Entbündelungsverfahren
13.04.1999	Erstmalige Behandlung des Tarifantrages der Telekom Austria AG
21.04.1999	Verfahren zur Vergabe der vierten GSM-Konzession Tarifantrag der Telekom Austria Verfahren zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung
03.05.1999	Konzessionerteilung im Verfahren zur Vergabe der vierten GSM- Konzession Tarifantrag der Telekom Austria
12.05.1999	Verfahren zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung
19.05.1999	Anhörung im Verfahren zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung
26.05.1999	Gutachterbestellung im Verfahren Z 8/99
10.06.1999	Sachverständigenanhörung in den Verfahren betreffend die Frequenzzuteilung an Mobilkom und max.mobil

- 15.06.1999 Entscheidung über die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf dem Festnetzsprachtelefoniemarkt und dem Mietleitungsmarkt
- 29.06.1999 Entscheidung über den Tarifantrag der Telekom Austria
- 02.07.1999 Entscheidung im Verfahren betreffend die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung  
Konzessionserteilung Terrestrisches Flugfunktelefonsystem TFTS an die Telekom Austria  
Mündliche Verhandlung im Verfahren M 1/99
- 22.07.1999 Mündliche Verhandlung in den Verfahren betreffend die Frequenzzuteilungen an Mobilkom und max.mobil
- 25.08.1999 Entscheidung in den Verfahren betreffend die Frequenzzuteilung an Mobilkom und max.mobil
- 20.09.1999 Beschlussfassung über die Ausschreibung einer regionalen Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes auf TETRA-Basis
- 27.10.1999 Entscheidung in den Verfahren Z 10, 11 und 16/99 (Sonderdienste-Zusammenschaltung)
- 11.11.1999 Entscheidung im Verfahren Z 8/99 betreffend die Terminierung Festnetz-Mobilnetz
- 22.11.1999 Entscheidung in den Verfahren Z 12/99 (Zusammenschaltung Private Netze) und 13/99 (Zusammenschaltung betreffend Rufnummern im öffentlichen Interesse)
- 06.12.1999 Gutachterbestellungen in den Verfahren zur Carrier Pre-Selection und zur Nummernportabilität

## III.2 Tabellen und Abbildungen

### Tabellen

TABELLE 1: VERKEHRSTYPEN DER ZUSAMMENSCHALTUNG .....	18
TABELLE 2: RUFNUMMERNRAUM GEMÄß DER NVO .....	22

### Abbildungen

ABBILDUNG 1: UMSATZENTWICKLUNG AUF DEM FESTEN SPRACHTELEFONIEMARKT SEIT 1997 ..	28
ABBILDUNG 2: TARIFENTWICKLUNG FÜR ÖSTERREICHGESPRÄCHE .....	28
ABBILDUNG 3: TARIFENTWICKLUNG FÜR REGIONALGESPRÄCHE .....	29
ABBILDUNG 4: UMSATZENTWICKLUNG AUF DEM MOBILFUNKMARKT 1997-1999 .....	30
ABBILDUNG 5: ENTWICKLUNG TEILNEHMERSTÄNDE MOBILTELEFONIE 1997-1999 .....	30
ABBILDUNG 6: TARIFE FÜR GESPRÄCHE IN ANDERE MOBILNETZE .....	31
ABBILDUNG 7: TARIFE FÜR GESPRÄCHE IN FESTNETZE .....	31
ABBILDUNG 8: UMSÄTZE AUF DEM MIETLEITUNGSMARKT .....	32
ABBILDUNG 9: ENDNUTZER-PREISE FÜR KURZE 2-MBIT/S-MIETLEITUNGEN .....	33
ABBILDUNG 10: GESAMTUMSÄTZE DER FESTNETZ-, MOBILFUNK- UND MIETLEITUNGSBETREIBER AUF DEM NATIONALEN ZUSAMMENSCHALTUNGSMARKT .....	34
ABBILDUNG 11: ORGANIGRAMM DER TELEKOM-CONTROL GMBH .....	35
ABBILDUNG 12: ENTWICKLUNG DES PERSONALSTANDES 1997 - 1999 .....	37